

Interessenvertretung

Die Stimme des Bau-Sektors in Brüssel und Repräsentation vor Ort.

Entsendungen

Der gemeinsame Arbeitsmarkt und seine Herausforderungen.

ÖSTERREICHISCHE bauzeitung

August 2020



Bauinnung Spezial: 25 Jahre EU-Mitgliedschaft

BAU TV

Der Info-Videokanal für Mitglieder



BAU TV ist ein audiovisuelles Informationsservice für Mitglieder der Bundesinnung Bau und des Fachverbandes der Bauindustrie. Dieses Format berichtet regelmäßig über Neues aus der Bauwirtschaft und erklärt komplizierte Sachverhalte wie z. B. Gesetzesänderungen einfach und verständlich.

Informieren Sie sich über diese aktuellen Themen:

- ▶ Neuausrichtung der Baulehre – Neue Berufsbezeichnungen und Tablets für Baulehrlinge
- ▶ 50. Baumeisterprüferkommissäre-Tagung – Auf österreichweite Qualitätsstandards bauen
- ▶ Grand Prix Coronati – Vier Persönlichkeiten für ihre Verdienste ausgezeichnet
- ▶ Bau-Lehrlings-Casting
- ▶ Und vieles mehr ...

www.bautv.or.at





Die Bundesinnung Bau reist regelmäßig nach Brüssel, um die Anliegen der heimischen Bauwirtschaft aufzuzeigen.

Inhalt

Editorial, Inhalt, Impressum 03
Unsere Interessenvertretungen in Brüssel 04
COVID-19
FIEC als Stimme des Bausektors in Zeiten von COVID-19 05
Krisenbewältigung durch die EU 06
Interessenvertretung
Die Schlüsselrolle des Bausektors für ein nachhaltiges Europa 08
WKÖ-Vertretung in Brüssel 09
Interview
Christoph Leitl: „Diese Entschlossenheit vermisse ich heute“ 10
Wirtschaft
Die heimische Wirtschaft im Binnenmarkt 13
25 Jahre österreichische Bauwirtschaft in Europa 14
Recht
Der gemeinsame Arbeitsmarkt und seine Herausforderungen 18
Die grenzüberschreitende Gewerbeausübung in der EU 20
Europäisches Vergaberecht 22
Haftungsfristen für Bauleistungen 24
Umwelt & Technik
Planungshonorare im Wettbewerb 25
EU-Bauproduktenverordnung: „Nachhaltigkeit“ im Fokus 26
Das Niedrigstenergiegebäude wird ab 2021 zum Standard 27
Normung ist international 28
Sichere Baustellen in Europa 30
Recycling und Verwertung von Baurestmassen 30
Forschung
Grenzenlose Forschung 31
Ausbildung
Der Europäische und Nationale Qualifikationsrahmen 32

EDITORIAL



Schrotter

BMSTR. SENATOR H. C. KR ING.
HANS-WERNER FRÖMMEL
BUNDESINNUNGSMEISTER

EU zukunftsfit weiterentwickeln

Österreichs Mitgliedschaft in der Europäischen Union feiert heuer ihr 25. Jubiläum. Das ist grundsätzlich ein erfreulicher Anlass. Österreichs Gesamtwirtschaft konnte die Chancen des europäischen Binnenmarktes gut für sich nutzen: Die Exporte in die anderen EU-Länder sind seit dem Beitritt von 33 Milliarden Euro auf zuletzt 105 Milliarden Euro gestiegen. Der Zufluss an ausländischen Investitionen nach Österreich hat sich auf durchschnittlich 6,9 Milliarden Euro pro Jahr verfünffacht.

Als Vertreter des Baugewerbes sehe ich diese Erfolgsgeschichte ein wenig differenzierter. Natürlich hat die EU auch dem heimischen Baugewerbe – zumindest indirekt – wichtige Wachstumsimpulse gebracht. Unsere Branche ist aber naturgemäß weniger exportorientiert, und unsere Mitglieder sind primär regional tätig. So gesehen haben andere Branchen vom Binnenmarkt sicher mehr profitiert.

Mit der Arbeitnehmerfreizügigkeit und Dienstleistungsfreiheit hielt auch das Problem des Lohn- und Sozialdumpings durch ausländische Entsendebetriebe auf heimischen Baustellen Einzug. Österreichs Baubetriebe sind dadurch einem massiven, teilweise auch illegalen Wettbewerbsdruck ausgesetzt. Da gibt es nichts zu beschönigen, und diese Tatsache haben wir als Interessenvertretung regelmäßig in Brüssel aufgezeigt. Dieses Problem kann und muss auf europäischer Ebene gelöst werden.

Aber nicht nur im Bereich der Entsendungen ist Brüssel gefordert. Klar ist nämlich auch, dass sich die EU weiterentwickeln muss. Der Wettbewerb wird härter. Digitalisierung, Innovation und Nachhaltigkeit sind die Wachstumsbringer der Zukunft. Wir brauchen praxiserhaltende und zukunftstaugliche Rahmenbedingungen: ein effizientes Vergaberecht, maßvolle arbeitsrechtliche Vorgaben sowie vernünftige Standards hinsichtlich der Arbeitssicherheit und Umwelt, mit denen Betriebe arbeiten können. Nur so können wir im Wettbewerb auch weiterhin bestehen.

Die Bundesinnung Bau wird sich jedenfalls auch in Zukunft auf EU-Ebene für die heimischen Baubetriebe einbringen.

IMPRESSUM – Die Österreichische Bauzeitung ist das offizielle Organ der Interessenvertretungen der Bauwirtschaft.

Medieninhaber, Verleger: Österreichischer Wirtschaftsverlag GmbH, A-1120 Wien, Grünbergstraße 15/Stiege 1, T +43(0)1/546 64-0, F +43(0)1/546 64 DW 535, **Internet:** www.diebauzeitung.at, **Geschäftsführung:** Thomas Letz, **Herausgeber:** Für sämtliche Inhalte sowie die verwendeten Grafiken und Bilder in dieser Sonderausgabe zeichnet die Bundesinnung Bau verantwortlich: Wirtschaftskammer Österreich, Geschäftsstelle Bau, Schamburggasse 20/8, A-1040 Wien, T +43(0)590 900 5222, office@bau.or.at, **Fotorechte:** Wenn nicht anders angegeben, von den Autoren beigestellt, **Foto Seite 1:** Philippe Samyn and Partners architects & engineers - lead and design partner, Studio Valle Progettazioni architects, Büro Happold engineers; Getty Images, iStock, **Grafik:** brandlgrafik.com, **Hersteller:** Friedrich Druck & Medien GmbH, 4020 Linz, Zamenhofstraße 43–45, www.friedrichdruck.com, **Chefredaktion:** Paul Grohmann, **Redaktion:** Domenico Campogrande, Gunther Graupner, Micaela Kleedorfer, Thomas Mandl, Rainer Mikulits, Robert Rosenberger, Peter Scherer, Karl Thies, Sabine Tritscher-Archan, Stefan Wagmeister, Christoph Wiesinger, Matthias Wohlgenuth, **Schlusslektorat:** Astrid Weber, **Datenschutzerklärung:** Als Mitglied der Bundesinnung Bau erhalten Sie diese kostenlose Sonderausgabe zweimal im Jahr. Ihre Adressdaten werden seitens der Bundesinnung Bau lediglich und ausschließlich für die Zustellung dieser Publikation verwendet. Eine Datenschutzerklärung der Wirtschaftskammer Österreich finden Sie unter www.wko.at/service/datenschutzerklaerung.html

Unsere Interessenvertretungen in Brüssel



DIE STIMME DER BAUWIRTSCHAFT

Die Vereinigung der europäischen Bauwirtschaft (FIEC) vertritt über ihre 31 nationalen Mitgliedsverbände in 27 europäischen Ländern Bauunternehmen aller Größen – von Ein-Personen-Unternehmen über Klein- und Mittelbetriebe bis hin zu großen internationalen Unternehmen. Diese weitreichende Repräsentativität wurde in mehreren Studien im Auftrag der Europäischen Kommission offiziell anerkannt, sodass die FIEC seit der Einrichtung des europäischen sektoralen sozialen Dialogs „Bauwesen“ im Jahr 1999 jener Sozialpartner ist, der die Arbeitgeber vertritt.

Die europäische Bauwirtschaft trägt neun Prozent zum BIP der EU bei und beschäftigt 14,5 Millionen Menschen in drei Millionen Unternehmen, von denen die meisten KMUs mit weniger als 20 Mitarbeitern sind.

EU-Verordnungen und Richtlinien haben direkte Auswirkungen auf die Bauunternehmen und verdeutlichen die Notwendigkeit einer starken europäischen Interessenvertretung vor Ort. Damit wird sichergestellt, dass die Bedürfnisse und Besonderheiten der Baubranche von den EU-Gesetzgebern angemessen berücksichtigt werden. Dies ist die Mission der FIEC. ■ www.fiec.eu



WKÖ EU-REPRÄSENTATION

Das Büro der Wirtschaftskammer Österreich in der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU wurde 1989 gegründet, um die Interessen der heimischen Wirtschaft auf dem Brüsseler Parkett zu vertreten. Das Büro ist Teil der diplomatischen Vertretung, was die Arbeit mit den EU-Institutionen entscheidend erleichtert. Dies ermöglicht einen ständigen Austausch mit sämtlichen Stellen der Ständigen Vertretung (den Bundesministerien, allen Sozialpartnern, den Verbindungsbüros der Bundesländer, dem Städte- und Gemeindebund sowie der Oesterreichischen Nationalbank) und ein aktives Vorantreiben der Anliegen der österreichischen Wirtschaft vor Ort.

Um die Rahmenbedingungen für den Wirtschaftsstandort Österreich und die österreichischen Unternehmen zu verbessern, verfügt die Vertretung über ein internationales Netzwerk mit tragfähigen Allianzen und sorgt für frühzeitige interessenpolitisch relevante Insiderinformationen, proaktive interessenpolitische Aktivitäten und eine Mobilisierung Dritter für die Anliegen der österreichischen Wirtschaft. ■ www.wko.at/eu



EUROCHAMBRES EUROCHAMBRES

Der Verband der europäischen Handelskammern und Industrie (EUROCHAMBRES) wurde 1958 gegründet, er vertritt mehr als 20 Millionen Unternehmen in Europa. EUROCHAMBRES besteht aus 45 Mitgliedern (43 nationale Verbände der Handelskammern und der Industrie sowie zwei grenzüberschreitende Kammerorganisationen) und einem europäischen Netzwerk von 1.700 regionalen und lokalen Kammern. Mehr als 93 Prozent dieser Unternehmen sind kleine und mittlere Unternehmen (KMUs) und beschäftigen mehr als 120 Millionen Menschen.

EUROCHAMBRES ist bestrebt, die Rahmenbedingungen für Europas Unternehmen zu verbessern und den Zugang zu den Märkten innerhalb und außerhalb der EU sowie die Verfügbarkeit von personellen, finanziellen und natürlichen Ressourcen zu gewährleisten. ■ www.eurochambres.eu



DIE STIMME DES HANDWERKS UND DER KMUS

SMEUnited ist die Arbeitgeberorganisation, die die Interessen des europäischen Handwerks und der Klein- und Mittelbetriebe auf EU-Ebene vertritt. SMEUnited ist europäischer Sozialpartner und eine überparteiliche Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht.

Als europäische KMU-Dachorganisation vertritt SMEUnited über 70 Mitgliedsorganisationen, konkret nationale branchenübergreifende Verbände, europäische Branchenverbände und andere assoziierte Mitglieder, die die KMU-Familie unterstützen. Insgesamt vertritt SMEUnited mehr als zwölf Millionen Unternehmen in Europa mit ungefähr 55 Millionen Beschäftigten.

SMEUnited – bis zum 7. November 2018 unter dem Namen UEAPME bekannt – spricht gegenüber den EU-Institutionen und Stakeholdern mit einer Stimme und will die EU für KMUs gestalten. www.smeunited.eu/

FIEC als Stimme des Bausektors in Zeiten von COVID-19

Während der Corona-Krise diente die FIEC als Austauschplattform für ihre Mitglieder. Gleichzeitig bewährte sie sich als Sprachrohr des Bausektors.

TEXT: KARL THIES, FIEC

Gleich zu Beginn der Krise richtete die FIEC eine interne COVID-19-Beobachtungsstelle ein, die als Plattform diente, auf der sich die Mitgliedsverbände gegenseitig über alle neuen Entwicklungen bezüglich ihrer spezifischen nationalen Situation informieren konnten. Einmal pro Woche erstellte die FIEC auf der Grundlage der von ihren Mitgliedern übermittelten Informationen einen Gesamtüberblick über die wichtigsten Maßnahmen, die den Bausektor betreffen. Diese Übersicht wurde den Mitgliedern, den europäischen Institutionen und anderen Organisationen zur Verfügung gestellt. Parallel dazu traf sich das Management Board der FIEC wöchentlich, um ein effektives Krisenmanagement des europäischen Verbandes festzulegen.

Forderungen an Brüssel

Mitte März sandte die FIEC einen Brief an die Europäische Kommission, der drei Hauptanliegen zur Unterstützung der Bauindustrie enthielt. Die FIEC forderte die Europäische Kommission auf, öffentlich bekanntzugeben, dass es sich bei der COVID-19-Pandemie um einen Fall „höherer Gewalt“ handelt, um bauvertragliche Schwierigkeiten anzugehen. Weiters forderte die FIEC von der Europäischen Kommission eine Empfehlung an die EU-Mitgliedstaaten, wonach es Bauunternehmen gestattet sein sollte, laufende Arbeiten auszusetzen bzw. zu reduzieren, ohne dafür bestraft zu werden, sofern sie nicht in der Lage sind, die Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten oder ihre Aktivitäten aufgrund von Unterbrechungen der Lieferkette fortzuführen. Schließlich forderte die FIEC die Bereitstellung spezifischer Ressourcen zur Deckung der zusätzlichen Kosten im Zusammenhang mit Änderungen in der Organisation und neuen Zeitplänen auf den Baustellen.



© EC - Audiovisual Service / FIEC

Anfang April gab die FIEC ein weiteres Papier heraus, in dem sie die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Dienstleistungs- und Arbeitnehmerfreizügigkeit im Baugewerbe unterstrich. Die FIEC hielt es für notwendig, auf bausepezifische Probleme im Zusammenhang mit der Freizügigkeit von Dienstleistungen und Arbeitnehmern hinzuweisen, da beide Grundfreiheiten für die Lieferketten des Sektors von grundlegender Bedeutung sind. Als arbeitsintensiver Wirtschaftszweig, so unterstrich die FIEC, war es für den Bausektor unter anderem notwendig, Grenzarbeitern und entsandten Arbeitnehmern weiterhin den Grenzübergang zu ihrem Arbeitsplatz zu gestatten, sofern Bauarbeiten im jeweiligen Land noch erlaubt sind. Das Lobbying der FIEC trug Früchte. Im Mai gab die Europäische Kommission die Empfehlung heraus, Schlüsselsektoren wie dem Bausektor Freiheiten hinsichtlich der Dienstleistungs- und Arbeitnehmerfreizügigkeit einzuräumen.

Maßnahmen für sicheres Arbeiten

Das Hauptziel des Bausektors bestand stets darin, seine Arbeiten fortzusetzen, ohne die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten zu gefährden. Vor diesem Hintergrund, und in ihrer Rolle als Sozialpartner auf euro-



In zwei Videokonferenzen im April mit EU-Kommissar Thierry Breton (l.) definierten der neue FIEC-Präsident Thomas Bauer (re. oben) und FIEC-Vizepräsident Piero Petrucco (re. unten) Maßnahmen für eine rasche Erholung der europäischen Bauwirtschaft.

päischer Ebene, formulierte die FIEC gemeinsam mit der Europäischen Föderation der Bau- und Holzarbeiter (EFBH) Mitte April einen Maßnahmenkatalog, um die sichere Fortsetzung der Bauarbeiten zu gewährleisten.

Konferenz mit EU-Kommissar

Dank ihrer gewichtigen Rolle auf EU-Ebene wurden Vertreter der FIEC von der Europäischen Kommission zu hochrangigen Videokonferenzen am 7. und 20. April eingeladen. Diese Konferenzen brachten die wichtigsten Vertreter des Bausektors mit Thierry Breton, EU-Kommissar für den Binnenmarkt, zusammen. Ziel war es, die Maßnahmen zu definieren, die für eine rasche Erholung erforderlich sind. Als bekannt wurde, dass die Europäische Kommission an einem Wiederaufbauplan arbeitet, brachte sich die FIEC mit einer Einschätzung über die benötigten Investitionen für den Bausektor ein. Auf Basis der Prognosen der Statistik-Experten der Mitgliedsverbände machte die FIEC deutlich, dass mindestens 320 Milliarden Euro an Bauinvestitionen notwendig seien, um das Investitionsniveau auf das Vorkrisenniveau zu bringen. Zum Zeitpunkt des Verfassens des Artikels arbeitet die FIEC an einer Einschätzung des kürzlich vorgelegten EU-Haushalts. ■

COVID-19: Krisenbewältigung durch die EU

Zu Beginn der Corona-Krise verabschiedete die Europäische Union im Rahmen ihrer Befugnisse eine Reihe von Maßnahmen, um den wirtschaftlichen Schaden zu begrenzen. Im Zentrum des Wiederaufbaus soll ein massiv aufgestockter EU-Haushalt stehen.

TEXT: KARL THIES, FIEC

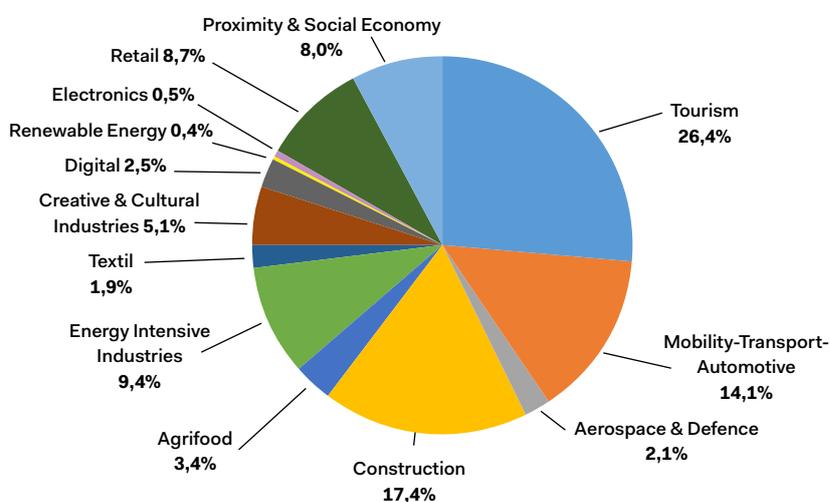
Eine der ersten Maßnahmen zur Krisenbekämpfung auf EU-Ebene war die Flexibilisierung der Struktur- und Regionalfonds Ende März 2020. Alle verfügbaren Gelder konnten somit auf nationaler Ebene für die Krisenbekämpfung eingesetzt werden. Während der Hochphase der Gesundheitskrise arbeitete man in der Europäischen Kommission bei der Bewilligung von staatlicher Beihilfe für Unternehmen auf Hochtouren. Täglich wurden Hilfen bewilligt, sodass staatliche Maßnahmen zur Unterstützung der Wirtschaft unverzüglich in Gang gesetzt werden konnten. Daneben gab die Europäische Kommission regelmäßig Richtlinien an die Mitgliedstaaten heraus, um die Güter-, Dienstleistungs- und Arbeitnehmerfreizügigkeit möglichst aufrechtzuerhalten, was gerade für den Bausektor von elementarer Bedeutung ist.

Auf Ratsebene wurden mitunter drastische Entscheidungen gefällt. So wurden die Regeln des Stabilitäts- und Wachstumspaktes außer Kraft gesetzt und ein Konjunkturpaket von 500 Milliarden Euro verabschiedet.

„Recovery“-Plan der Europäischen Kommission

Im Zentrum des wirtschaftlichen Wiederaufbaus auf EU-Ebene wird ein massiv aufgestockter EU-Haushalt für den Zeitraum 2021-2027 stehen. 2018 präsentierte die Europäische Kommission ihren ursprünglichen Vorschlag zum EU-Budget. Angesichts der Krise legte sie nun Ende Mai 2020 einen entsprechend überarbeiteten Vorschlag vor. Letzterem zufolge soll sich das Gesamtvolumen des siebenjährigen Haushalts auf nunmehr 1,8 Billionen Euro belaufen. Diese Summe kommt dadurch zustande, dass der ursprüngliche EU-Haushalt in Höhe von 1,1 Billionen Euro eine „Finanz-

DER ANTEIL DES EUROPÄISCHEN BAUSEKTORS AM DURCH COVID-19 VERURSACHTEN EU-WEITEN KAPITALVERLUST BETRÄGT 17,4 PROZENT.



spritze“ von 750 Milliarden Euro erhält. Diese 750 Milliarden Euro sollen durch die Europäische Kommission in Form von Anleihen an den Finanzmärkten aufgenommen werden, wohingegen die restlichen 1,1 Billionen Euro – wie gewohnt – aus Beiträgen der Mitgliedstaaten, einem Teil der Mehrwertsteuer sowie aus Zolleinnahmen stammen.



Der „Recovery“-Plan ist ein ambitioniertes Wirtschaftsprogramm der Europäischen Kommission (im Bild: das Berlaymont-Gebäude in Brüssel, Sitz der EU-Kommission).

Existierende EU-Programme budgetär aufgestockt

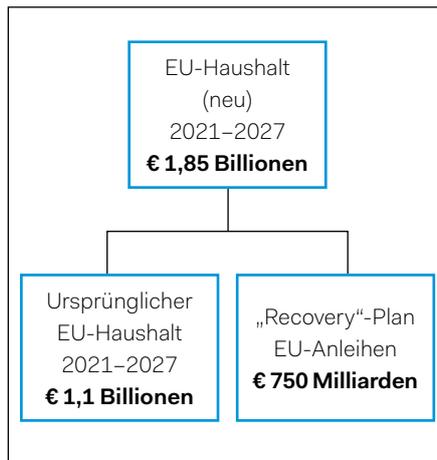
Die Gesamtmenge von 1,8 Billionen Euro soll einerseits bereits existierende EU-Programme stärken. Darunter fällt zum Beispiel „Horizon Europe“, dessen Vorgänger „Horizon 2020“ von 2014-2020 mehr als 1,5 Milliarden Euro an Forschungsmitteln nach Österreich gebracht hat. Das gesamte Volumen des Programms soll sich der Europäische Kommission zufolge auf über 94 Milliarden Euro belaufen. Für Forschungsprojekte im europäischen Bausektor fordert die FIEC mindestens 1,5 Milliarden Euro. Das Programm „Connecting Europe – Transport“, das auf die Vervollständigung des europäischen Transportnetzwerkes abzielt, soll mit etwa 23 Euro Milliarden ausgestattet werden. Aus dem Vorgängerprogramm flossen von 2014-2019 über 600 Millionen Euro in Bauprojekte mit österreichischer Beteiligung wie den Brenner Basistunnel. Weitere Investitionen in Infra-

struktur in Höhe von 1,5 Milliarden Euro sind über den Budgetposten „Militärmobilität“ vorgesehen. Damit soll die vorhandene Transportinfrastruktur besser an militärische Bedürfnisse angepasst werden.

Mit einem Budget von über 360 Milliarden Euro soll auch die Struktur- und Kohäsionspolitik gestärkt werden. Diese Mittel zielen größtenteils auf die Unterstützung wirtschaftlich schwacher Regionen ab. Dennoch wird auch der österreichische Bausektor davon profitieren. Die Nutzung der Fördermittel für die kommende Haushaltsperiode ist noch nicht absehbar, da sie auf nationalen Programmen beruht. Für den Zeitraum 2014-2020 waren in Österreich beispielsweise etwa 6 Millionen Euro für die Sanierung öffentlicher Gebäude vorgesehen. Die Europäische Kommission schlägt zudem vor, das Programm „InvestEU“ aufzustocken. Mit einer aus dem EU-Budget stammenden Garantie von über 30 Milliarden Euro soll die Europäische Investitionsbank in den kommenden Jahren private Investitionen von über einer Billion Euro mobilisieren. Die Finanzierung von Projekten erfolgt auf Anfrage durch Projektträger. Daher ist auch hier noch nicht absehbar, welche Summe dem Bausektor schlussendlich zugutekommen wird. Unter dem vorherigen Programm – dem „Juncker-Plan“ – wurden europaweit unter anderem ÖPP-Projekte (öffentlich-private Partnerschaften) im Infrastrukturbereich finanziert. In Österreich wurde der Bau des Windparks Hof-Seibersdorf mit etwa 40 Millionen Euro mitfinanziert.

Neue EU-Programme

Neben den bis hierher skizzierten Maßnahmen sollen mit den zusätzlichen finanziellen Mitteln neue Programme ins Leben gerufen werden. Das Schwergewicht unter diesen neuen Programmen ist ein Wiederaufbaufonds mit einem Volumen von 560 Milliarden Euro. Davon sollen 310 Milliarden Euro den Mitgliedstaaten in Form von nicht rückzahlbaren Transfers beim Wiederaufbau der Wirtschaft nach dem von der Pandemie verursachten Konjunkturerinbruch helfen, während die restlichen 250 Milliarden Euro als Darlehen vergeben werden würden. Einen Verteilungsschlüssel hat die Europäische Kommission bereits vorgelegt. Österreich erhielt Zuwendungen von



FIEC; Stand d. Grafik: Juni 2020

Der ursprünglich geplante EU-Haushalt 2021 – 2027 soll um 750 Milliarden Euro, mit welchen Maßnahmen zum Wiederaufbau der Wirtschaft EU-weit finanziert werden sollen, aufgestockt werden.

über vier Milliarden Euro. Der Zugang zu den Mitteln ist an die Vorlage von Wiederaufbauplänen geknüpft. Regierungen können prinzipiell ihren nationalen Prioritäten folgen. Diese müssen allerdings mit den vorrangigen EU-Zielen Klimaschutz und Digitalisierung vereinbar sein. Aufgrund des nationalen Gestaltungsspielraums, kann auch hier noch nicht gesagt werden, welcher Anteil der Gelder dem Bausektor zuteil wird.

Teil des europäischen Wiederaufbauplans ist auch ein Solvenzhilfsmittel. Über eine Garantie aus dem bestehenden EU-Budget soll die Europäische Investitionsbank über 300 Milliarden Euro an Privatkapital mobilisieren. Mit dem Instrument sollen grundsätzlich bestandsfähige Unternehmen unterstützt werden, die coronabedingt in Zahlungsschwierigkeiten geraten sind. Die Europäische Kommission schätzt, dass sich die Kapitalverluste des



In Österreich wurde der Bau des Windparks Hof-Seibersdorf mit etwa 40 Millionen Euro vom „Juncker-Plan“ mitfinanziert.

europäischen Bausektors auf etwa 17 Prozent der gesamten Kapitalverluste belaufen. Somit ist damit zu rechnen, dass der Bausektor in nicht unerheblichem Maße von den Investitionen profitieren wird.

Einigung bei EU-Gipfel

Über den Vorschlag der Europäischen Kommission wurde nach zähen Verhandlungen der Staats- und Regierungschefs am 21. Juli 2020 eine Einigung erzielt, wobei einige Änderungen am Vorschlag vorgenommen wurden. Zunächst wird der reguläre Haushalt von 1,1 Billionen Euro auf 1,074 Billionen Euro gekürzt. Während die Höhe des „Recovery Plan“ unberührt bleibt, ändert sich die Verwendung der 750 Milliarden Euro. Ein größerer Teil – 672,5 Milliarden Euro – wird nun dem Wiederaufbaufonds zugewendet. Davon werden 360 Milliarden Euro als Darlehen und 312,5 Milliarden Euro als Zuschüsse vergeben. Österreich wird mit ungefähr vier Milliarden Euro rechnen können. Durch diese Änderungen werden bestehende Programme wie die oben angesprochenen „Horizon Europe“ oder „Invest EU“ in geringem Maße als ursprünglich geplant aufgestockt. Ein weiterer Wermutstropfen: das von der Kommission ursprünglich geplante Solvenzhilfsmittel wurde vom Europäischen Rat nicht genehmigt.

Der Deal ist allerdings noch nicht in trockenen Tüchern. Er muss sowohl vom Europäischen Parlament als auch von den nationalen Parlamenten abgesegnet werden. Eine Einigung vor Jahresende ist notwendig, damit die jeweiligen Programme zu Beginn des Jahres 2021 pünktlich anlaufen können.

Bei der letztendlichen Nutzung der finanziellen Mittel werden insbesondere die Mitgliedstaaten eine tragende Rolle spielen. Inwiefern der Bausektor vom neuen EU-Haushalt profitieren wird, hängt damit in beträchtlichem Maße von der Umsetzung auf Staatenebene ab. ■



Karl Thies

Policy Officer Economic & Legal Affairs (ECO)
FIEC



© Olivier Charlet

Die Schlüsselrolle des Bausektors für ein nachhaltiges Europa

Die in Brüssel verabschiedeten Gesetze haben direkte Auswirkungen auf die Bauunternehmen in der gesamten EU. Das macht eine starke Interessenvertretung vor Ort notwendig. Die FIEC stellt sicher, dass die Bedürfnisse der europäischen Baubranche in Brüssel gehört werden.

TEXT: DOMENICO CAMPOGRANDE, FIEC

Studien zufolge haben etwa 75 Prozent der nationalen Gesetzgebung ihren Ursprung auf europäischer Ebene – direkt oder indirekt. Es ist daher von größter Bedeutung, eine starke Präsenz in der Nähe der EU-Gesetzgeber zu haben, insbesondere für einen Sektor wie die Bauwirtschaft, die eine Schlüsselrolle in der europäischen Wirtschaft spielt. Im Jahr 2018 machte die Bauwirtschaft etwa neun Prozent des BIPs der EU aus, sie steht für mehr als drei Millionen Unternehmen (hauptsächlich KMUs) und fast 15 Millionen Arbeitnehmer (6,4 Prozent der Gesamtbeschäftigung in der EU).

Die FIEC (Europäischer Verband der Bauwirtschaft) vertritt heute 32 nationale Bau-Verbände aus 28 verschiedenen europäischen Ländern und ist die wichtigste Stimme der Bauunternehmen aller Größenordnungen – vom kleinen Familienunternehmen bis zum großen internationalen Konzern – gegenüber den europäischen Institutionen.

Direkte Auswirkungen auf die Bauwirtschaft

Manchmal scheint die EU oder „Brüssel“, wie es oft heißt, weit von den täglichen Bedürfnissen der Bürger entfernt zu sein. Wenn man sich jedoch die wichtigsten Errungenschaften genauer ansieht, kann man erkennen, wie sich diese auf unser Leben auswirken: Die Einführung des Euro im Jahr 2002, die in jüngerer Zeit erfolgte Abschaffung der Roaming-Gebühren für die mobile Kommunikation oder auch das Anfang der 1990er-Jahre geschaffene Erasmus-Programm für die Mobilität von Studenten sind nur einige Beispiele dafür.

Die Liste jener EU-Meilensteine, die seit dem EU-Beitritt Österreichs im Jahr 1995 direkte Auswirkungen auf die Bauwirt-

Mit dem steirischen Landesinnungsmeister Bmstr. DI Alexander Pongratz stellt Österreich seit 2014 den FIEC-Vizepräsidenten und Schatzmeister.



© Franck Beloncle

schaft hatten, ist lang. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, kann man folgende betonen:

- Die Richtlinie (RL) über die **Entsendung von Arbeitnehmern** (96/71/EG), die 1996 mit dem Ziel verabschiedet wurde, gleiche Wettbewerbsbedingungen für die vorübergehende grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen zu schaffen. Diese Richtlinie soll die Rechte entsandter Arbeitnehmer durch die Gewährleistung eines gemeinsamen Bündels sozialer Rechte schützen und eine ungerechte Behandlung und Unterentlohnung von Arbeitskräften verhindern. Der Erweiterungsprozess der EU hat heftige politische Debatten um diesen Rechtsakt ausgelöst, die zur Verabschiedung einer neuen Richtlinie im Jahr 2018 (2018/957/EU) geführt haben, die noch in diesem Jahr in Kraft treten wird.

- Die Richtlinien über das **öffentliche Auftragswesen** (2014/23/EU, 2014/24/EU, 2015/25/EU), die darauf abzielen, gemeinsame Regeln für öffentliche Ausgaben fest-

zulegen und für Transparenz, Gleichbehandlung, einen offenen Wettbewerb und eine solide Verfahrensführung zu sorgen. Diese Richtlinien ebnen den Weg für die Digitalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens und machen das öffentliche Beschaffungswesen zu einem politisch-strategischen Instrument. Nach den derzeitigen Vorschriften helfen die Verfahren des öffentlichen Beschaffungswesens auch öffentlichen Einkäufern bei der Umsetzung von Umweltpolitik sowie von Maßnahmen zur sozialen Integration und Innovation.

- Die Richtlinie über die **Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden** (2010/31/EU) und die Richtlinie über die **Energieeffizienz** (2012/27/EU), die 2018 und 2019 geändert wurden, zielen darauf ab, bis 2050 einen hochgradig energieeffizienten und dekarbonisierten Gebäudebestand zu erreichen. Weiters sollen ein stabiles Umfeld für Investitionsentscheidungen geschaffen und damit Verbraucher und Unternehmen in die Lage versetzt werden, sachkundige Entschei-

dungen zur Einsparung von Energie und damit auch Geld zu treffen.

■ Die Schaffung des **EU Sektoralen Sozialen Dialogs** im Jahr 1998. In jenem Jahr wurde der Ausschuss für den sozialen Dialog in der Bauwirtschaft mit den offiziell anerkannten Sozialpartnern FIEC – für die Arbeitgeber – und EFBH (Europäische Föderation der Bau- und Holzarbeiter) – für die Arbeitnehmer – ins Leben gerufen. Er wird als eines der Paradebeispiele für eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern angeführt und verfügt über eine lange Liste wichtiger Errungenschaften im Bereich der Aus- und Weiterbildung, der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz und in beschäftigungsbezogenen Fragen.

Diese Liste ist nicht vollständig und man hätte an dieser Stelle auch die Initiative „**Bauen 2020**“ (2012), die auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Bausektors abzielt, die **Bauproduktenverordnung** (305/2011) oder die **Verordnung zur Entwicklung des transeuropäischen Verkehrsnetzes** (1315/2013) erwähnen können.

Stimme in Brüssel

All diese Themen haben direkte Auswirkungen auf die Bauunternehmen in der gesamten EU und verdeutlichen die Notwendigkeit einer starken europäischen Organisation, um sicherzustellen, dass die Bedürfnisse und Besonderheiten der Baubranche von den EU-Gesetzgebern angemessen berücksichtigt werden. Dies ist die Mission der FIEC.

Eine europäische Organisation kann nicht stark, repräsentativ und glaubwürdig sein, wenn sie keine starken, repräsentativen und glaubwürdigen Mitglieder auf nationaler Ebene hat. In dieser Hinsicht waren die österreichischen Mitglieder der FIEC, die Bundesinnung Bau und der Fachverband der Bauindustrie, immer zuverlässige Mitglieder sowie ein von den anderen Bauverbänden beneidetes Modell der Repräsentativität. Nicht umsonst stellt Österreich mit dem steirischen Landesinnungsmeister Bmstr. DI Alexander Pongratz seit 2014 den FIEC-Vizepräsidenten und Schatzmeister.

Mit Blick auf die Zukunft, insbesondere im Hinblick auf das Programm der neuen Europäischen Kommission, ist es offen-

sichtlich, dass das nachhaltige Europa von morgen, das wir alle anstreben, nicht ohne die Beteiligung des Bausektors erreicht werden kann. Der Grüne „Deal“ der EU, der sich unter anderem auf die Kreislaufwirtschaft und die Renovierung der bebauten Umwelt konzentrieren wird, und die digitale Transformation stellen für unseren Sektor enorme Chancen und Herausforderungen dar, die ohne eine besondere Aufmerksamkeit für die Bildungs- und Ausbildungspolitik nicht bewältigt werden können.

Die FIEC ist mit der Unterstützung und Beteiligung aller ihrer Mitgliedsverbände bereit, sich diesen Herausforderungen zu stellen und sicherzustellen, dass sie zu echten Chancen werden. ■

 ZUM AUTOR

Domenico Campogrande

Generaldirektor,
FIEC



WKÖ-Vertretung in Brüssel

Die EU-Repräsentation der WKÖ macht Brüssel vorhersehbar und bringt unternehmerische Expertise in die EU-Gesetzgebung ein.

Die EU-Repräsentation wurde bereits 1989, also sechs Jahre vor dem EU-Beitritt Österreichs, gegründet und fungiert als die Stimme der österreichischen Wirtschaft in Brüssel. Ihre Arbeit basiert auf drei zentralen Säulen:

■ **Strategie:** Die Mitwirkung der EU-Repräsentation im Bereich Strategie erfolgt auf mehreren Ebenen: schon im Vorhinein mittels eines Frühwarnsystems, aber auch durch eine strukturierte Vorpriorisierung und Vorfilterung von relevanten Vorhaben und Entwicklungen. Dabei ist die EU-Repräsentation sowohl Ansprechpartner als auch Inputlieferant, was die Institutionen der Europäischen Union, die europäischen Verbände, Thinktanks und Wissen-

schaftler in Brüssel betrifft. Tätig wird sie dabei zum Beispiel im Rahmen von Konsultationen, Hearings, Arbeits- und Expertengruppen, aber auch bei bilateralen Terminen oder Veranstaltungen.

■ **Interessenvertretung:** Im Rahmen der Interessenvertretung bildet die EU-Repräsentation die Schnittstelle zwischen der Wirtschaftskammer Österreich und Brüssel. Dazu zählen zum Beispiel die Vorbereitung und/oder Mitwirkung bei Briefings und Terminen für die WKÖ-Leitung, Abteilungen, Sparten und Landeskammern in Brüssel. Sollte ein Handeln auf EU-Ebene erforderlich sein, so kann die EU-Repräsentation eine Intervention vor Ort vornehmen, zum Beispiel bei Binnenmarkt-

beschwerden, Förderungen oder einzelnen Fragen zu EU-Bestimmungen.

■ **Wissensmanagement, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit:** Das Wissensmanagement, die Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit dienen der Ausbildung von WK-Mitarbeitern, aber auch von Funktionären, was vor allem durch in Brüssel stattfindende Schulungsprogramme realisiert wird. Weiters liefert die EU-Repräsentation regelmäßige Berichte über relevante Sitzungen aus Brüssel nach Österreich und erstellt zielgruppengerechte EU-Informationen für die WKO und ihre Mitglieder. Schließlich erfolgt auch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit vor Ort. ■

www.wko.at/eu





Leitl: „Diese Entschlossenheit vermisse ich heute“

Als Präsident der Europäischen Wirtschaftskammern (EUROCHAMBRES) vertritt er die Interessen der Betriebe auf europäischer Ebene. Im Interview blickt Christoph Leitl zurück, als Österreich im Visier von Spekulanten war, beschreibt, wie sich die heimischen Betriebe nach Österreichs EU-Beitritt umgestellt und letztendlich davon profitiert haben und blickt – mit etwas Sorge – auf die Herausforderungen der Zukunft.

DAS INTERVIEW FÜHRTE: MAG. PAUL GROHMANN M.A., GESCHÄFTSSTELLE BAU

Herr Präsident, können Sie sich an den 12. Juni 1994 erinnern?

CHRISTOPH LEITL: Da fand die Volksabstimmung über den Beitritt Österreichs zur EU statt. Das Ergebnis: 66 Prozent der Österreicher waren dafür. Ich war sehr stolz, denn das war das beste Ergebnis aller damaligen Beitrittskandidaten, klar vor Finnland und Schweden. Norwegen bekam sogar überhaupt keine Mehrheit zustande.

» Die EU ist eine wirtschaftliche und auch soziale Erfolgsgeschichte. Wir leben heute wesentlich besser als vor 25 Jahren.

CHRISTOPH LEITL,
PRÄSIDENT
EUROCHAMBRES

Können Sie sich an Ihre Emotionen erinnern, als Sie von dem Ergebnis erfuhren?

CHRISTOPH LEITL: Ich war damals Europa-Landesrat in der OÖ Landesregierung und immer der europäischen Idee verbunden. Österreich ist ein kleines, aber wichtiges Land in Europa. Wir haben gute Ideen, die wir aber nur durchsetzen können, wenn diese in einer größeren Gemeinschaft wirken. Wir Österreicher sind Europäer im Kleinen, indem wir

das verdichten, was Europa bewegt. Und Europa steht vor gewaltigen Bewegungen, wenn ich da nur an die Herausforderungen denke, die uns die USA täglich spüren lassen und die uns China in Zukunft noch intensiver spüren lassen wird.

Wenn Sie an den Sommer 1994 zurückdenken: Der Fall der Mauer lag damals nicht einmal fünf Jahre zurück. Der Maastricht-Vertrag ist erst zwei Jahre davor unterzeichnet worden. Wie haben Sie die damalige politische Landschaft in Erinnerung?

CHRISTOPH LEITL: Ich habe damals meinen Augen und Ohren nicht mehr getraut. Vor uns lief die Weltgeschichte wie im Zeitraffer ab. Wir haben davor den friedlichen Fall des Kommunismus, der auf die Ewigkeit angelegt war, erlebt. Wir haben die Überheblichkeit der Amerikaner erlebt, die damals meinten, sie bestimmen ab nun das weltpolitische Geschehen. Die Russen hatten damals die ehrgeizige Idee, ein weltweites Sicherheitsbündnis gegen Terrorismus und gegen die Weitergabe von Atomwaffen zu formen und wollten sogar der NATO beitreten. Aber sie wurden damals vom Westen belächelt, ja sogar gedemütigt. Das erklärt so manches, mit dem wir heute konfrontiert sind.

Österreich ist letztlich am 1. 1. 1995 offiziell der EU beigetreten. Bis so ein Beitritt auch legislativ vollzogen ist, vergeht naturgemäß eine gewisse Zeit. Können Sie einige wesentliche Änderungen, die noch dazu unmittelbar gewirkt haben, nennen?

CHRISTOPH LEITL: Ganz klar, der offene Markt. Natürlich gab es in Österreich Branchen, die es dadurch schwerer gehabt haben. Damals war uns klar, dass wir jenen Branchen helfen würden, die Gefahr laufen, draufzuzahlen. Wir haben daraufhin sogenannte Sektorpläne entwickelt, um betroffenen Branchen Möglichkeiten zu geben, sich auch unter den neuen Rahmenbedingungen entwickeln zu können. Was hat man in Österreich damals nicht alles befürchtet? Die Landwirtschaft würde unter die Räder kommen, hieß es. Und was ist wirklich passiert? Heute ist Österreich Nahrungsmittel-Exporteur. Natürlich mussten wir uns umstellen. Österreichs Holzwirtschaft hat Schnittholz nach Italien geliefert, heute liefert sie Designer-Möbel. Oder denken Sie an den österreichischen Wein. Heute liefern wir an die Wein-Regale in ganz Europa. Eben weil die Grenzen offen sind und es keine Zölle gibt. Der Wein-Skandal war für die Umstellung der heimischen Produktion natürlich ebenfalls hilfreich, aber das ist eine andere Geschichte. Jedenfalls: Als kleine Exportnation ist

» **Österreich ist ein kleines, aber wichtiges Land in Europa. Wir haben gute Ideen, die wir aber nur durchsetzen können, wenn diese in einer größeren Gemeinschaft wirken.**

CHRISTOPH LEITL,
PRÄSIDENT
EUROCHAMBRES

der Weg hinaus enorm wichtig. Wir verzeichnen gewaltige Handelsbilanzüberschüsse. Wie vielen Österreichern ist schon bewusst, dass von zehn Euro fünf Euro in Europa, vier Euro aus der Wertschöpfung in Österreich verdient werden und ein Euro aus Übersee stammt?

Wenn Sie auf die letzten 25 Jahre zurückblicken, was waren für Sie die einschneidendsten Änderungen für Österreichs Wirtschaft, die der EU-Beitritt mit sich brachte?

CHRISTOPH LEITL: Erstens: die EU-Erweiterung nach Osten. Zehn Jahre nach Österreichs EU-Beitritt sind zehn neue Länder dazugekommen, zwei Jahre später zwei weitere Länder. Diese Erweiterung war und ist eine Herkulesaufgabe. Von einem wirtschaftlichen Standpunkt aus gesehen, erfolgte diese Erweiterung nicht unbedingt zum richtigen Zeitpunkt, nämlich zu früh. Aber vom politischen Standpunkt aus war es jedenfalls richtig. Damals war man sich nicht sicher, ob das politische Tauwetter in Russland hält, ob die neue demokratisch gewählte Regierung Bestand hat oder ob nicht doch die alte Garde, das Militär, wieder an die Macht kommt und versuchen wird, die neuen Staaten im Osten Europas gleich wieder zu knebeln. Daher war es notwendig, dass die EU in Verbindung mit diesen Ländern rasch Fakten schafft. Die zweite einschneidende Änderung war die Einführung des Euro und der dritte wesentliche Punkt der Beitritt zu Schengen, zu einem Europa ohne Grenzen. Die Bedeutung des Euro wurde in Österreich übrigens lange unterschätzt. Was viele nicht wissen: Wir waren zu jener Zeit im Fadenkreuz der Spekulanten.

Wie meinen Sie das?

CHRISTOPH LEITL: Der Nobelpreisträger Paul Krugman sagte damals, Österreichs Bankensektor sei zu sehr in den mittel- und osteuropäischen Ländern verankert, und der Schilling sei dadurch gefährdet. Österreich war damals durchaus in einer Bredouille. Hätten wir damals den Schilling behalten, wären wir Opfer der Spekulanten geworden, da bin ich mir sicher. So aber waren wir danach in den Euro eingebunden und dadurch gefestigt. Wie wichtig der Euro als Schutzschirm ist, zeigt uns die Griechenland-Krise ab 2010. Da saßen die Spekulanten buchstäblich bereits am Tisch und warteten auf die schönsten Filets. Wäre Griechenland gefallen, dann wären Portugal, Irland und Spanien die Nächsten gewesen. Es hätte den Euro zerrissen. Es stand damals Spitz auf Knopf. Das entschlossene Handeln des damaligen EZB-Präsidenten Mario Draghi hat die Spekulanten zurückgedrängt. Diese Entschlossenheit vermisse ich heute.

Sie haben vorhin ein paar Branchen angesprochen, die vom EU-Beitritt Österreichs stark betroffen waren. Gibt es eine Branche, die sich nicht nur geändert hat, sondern die auch richtig durchgerüttelt wurde?

CHRISTOPH LEITL: Die Fleischer, das tut mir leid, wie es da gelaufen ist. Europa hat angefangen, die Schlachthäuser zu normieren. Das gestaltete sich allerdings derart, dass der österreichische Fleischer da nicht mehr mitkonnte, und wenn, dann nur mit gewaltigen Investitionen. Das wäre eine übermenschliche Anstrengung gewesen. Die Branche hat es letztendlich durcheinandergerüttelt, das war sicher ein Fehler. Wo Licht ist, ist nun einmal auch Schatten, aber insgesamt ist das EU-Projekt eine Erfolgsstory. Seit dem EU-Beitritt hat sich in Österreich die Zahl der Betriebe verdoppelt – innerhalb von 25 Jahren verdoppelt! Die Zahl der Mitarbeiter ist um 600.000 gestiegen, das sind alles neue Jobs. Österreichs Exporte haben sich verdreifacht. Das sind alles sensationelle Zahlen! Österreich hat durch die Öffnung in Mittel- und Osteuropa im Ausland investiert. Für diese Länder hatten wir durch den EU-Beitritt quasi von heute auf morgen ein ganz anderes Gewicht. Das zeigt, dass das EU-Projekt eine wirtschaftliche und auch soziale Erfolgsstory ist. Wir Österreicher leben heute wesentlich besser als vor 25 Jahren.

Kommen wir auf das Baugewerbe zu sprechen. Wie sehen Sie diese Branche durch den EU-Beitritt geprägt?

CHRISTOPH LEITL: Auch das Baugewerbe hatte Sorgen, dass nach unserem EU-Beitritt die großen deutschen Baukonzerne in Österreich Fuß fassen und alle heimischen Betriebe an die Wand drücken werden. Nichts davon ist eingetreten. Im Gegenteil: Es gibt heute mehr österreichische Bauleistung im Ausland als ausländische Bauleistung in Österreich. In puncto Qualität und Qualifikation ist Österreich vorbildlich. Um unsere heimische Ausbildung am Bau beneidet uns ganz Europa. Auch bei den sozialpartnerschaftlich geschaffenen Regelungen für den Bau – Urlaub, Abfertigung, Schlechtwetterentschädigung – ist Österreich europaweit Vorreiter.

Gab es vereinzelt auch Entwicklungen, die dem österreichischen Baugewerbe zum Nachteil gereicht haben?

CHRISTOPH LEITL: Ja, schon. Durch die EU-Erweiterung und den deutlichen Lohnunterschied zwischen Österreich und den sogenannten „neuen“ EU-Staaten gibt es heute Probleme bei Entsendungen nach Österreich. Nämlich dann, wenn es zu Unterentlohnung kommt. Ich bin für einen freien Wettbewerb – er muss



eurochambres

» Wenn ich heute weitere 25 Jahre voraussehe, dann müssen wir sehr viel ändern. Die EU muss sich in vielen Bereichen wappnen, um bestehen zu können.

**CHRISTOPH LEITL,
PRÄSIDENT
EUROCHAMBRES**

aber fair sein. Deswegen bin ich auch für Kontrollen. Wenn EPU's lediglich Arbeitnehmer sind, die unter dem Deckmantel der Selbstständigkeit agieren, dann ist das nicht Sinn der Sache. Wenn Arbeiter unter dem Kollektivvertrag entlohnt werden, ist das ebenfalls nicht Sinn der Sache. Es ist Aufgabe der EU, gleiche Spielregeln für alle zu schaffen. Diese Regeln muss es geben, und diese müssen auch eingehalten werden.

Wenn Sie 25 Jahre zurückblicken und sich gleichzeitig vergegenwärtigen, wie Europa heute da steht: Wo wurden Ihre Erwartungen letztendlich übererfüllt und wo hätte es besser laufen können?

CHRISTOPH LEITL: Vor 25 Jahren hätte ich gesagt: sensationell! 2020 ist die Situation weit besser, als ich es damals zu träumen gewagt hätte. Wenn ich heute allerdings weitere 25 Jahre voraussehe, dann müssen wir sehr viel ändern. Digitalisierung, Automatisierung, Globalisierung, künstliche Intelligenz, der ungeheure Wettbewerbsdruck aus China, zunehmend auch Indien – das alles sind Bereiche, wo sich die EU wappnen muss, um bestehen zu können. Da sind wir manchmal zu selbstzufrieden. Wenn ich heute auf den EU-Beitritt Österreichs zurückblicke, empfinde ich eine tiefe Zufriedenheit, gleichzeitig aber auch eine gewisse Sorge vor der Zukunft. Europa darf nicht selbstzufrieden werden, denn so wird man träge. Das ist in etwa so, wie wenn eine Baufirma ein Bauprojekt abschließt und sich anschließend zurücklehnt, anstatt einen neuen Auftrag anzugehen. ■



EUROCHAMBRES wurde 1958 gegründet und vertritt mehr als 20 Millionen Unternehmen in Europa durch 45 Mitglieder (43 nationale Verbände der Handelskammern und der Industrie sowie zwei grenzüberschreitende Kammerorganisationen) und ein europäisches Netzwerk von 1700 regionalen und lokalen Kammern. Mehr als 93 Prozent dieser Unternehmen sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und beschäftigen mehr als 120 Millionen Menschen. EUROCHAMBRES ist bestrebt, die Rahmenbedingungen für Europas Unternehmen zu verbessern und den Zugang zu den Märkten innerhalb und außerhalb der EU sowie die Verfügbarkeit von personellen, finanziellen und natürlichen Ressourcen zu gewährleisten.

Christoph Leitl ist seit Jänner 2018 Präsident des europäischen Wirtschaftskammernetzwerks und wurde am 9. Oktober 2019 für zwei weitere Jahre bestätigt.

www.eurochambres.eu

Die heimische Wirtschaft im Binnenmarkt

Am 12. Juni 1994 stimmten 66,6 Prozent der österreichischen Bevölkerung für den EU-Beitritt. Heute kann aus wirtschaftlicher Sicht nur ein Resümee gezogen werden: Die Entscheidung war richtig.

TEXT: MAG. MICAELA KLEEDORFER, ABTEILUNG EUROPAPOLITIK, WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

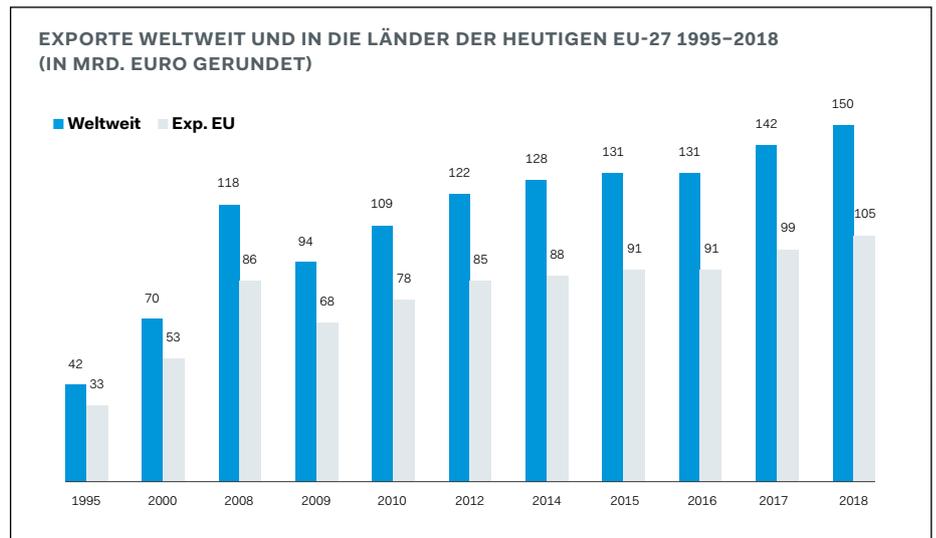
Alle vorliegenden Zahlen belegen, dass die Vorteile der EU-Mitgliedschaft und der Wegfall von Beschränkungen durch die Einbindung in den EU-Binnenmarkt von Österreichs Volkswirtschaft gut genutzt wurden.

So haben sich seit 1995 die Exporte in die heutigen 27 anderen EU-Mitgliedstaaten verdreifacht, und 2018 konnte die 150-Milliarden-Schallmauer der weltweiten Gesamtexporte durchbrochen werden. Die Zahl der österreichischen Exporteure ist auf mittlerweile 61.000 gestiegen, die überwiegende Mehrheit sind Klein- und Mittelbetriebe.¹ Fast jeder zweite Job ist direkt oder indirekt vom Export abhängig. Bei mittlerweile 4,3 Millionen Erwerbstätigen betrifft dies über zwei Millionen Arbeitsplätze in Österreich.

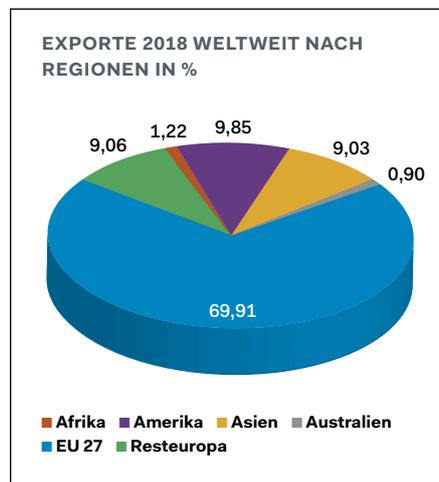
Drehscheibe zu Osteuropa

Auch ausländische Investoren erkannten die Attraktivität Österreichs als Wirtschaftsstandort und auch als „Drehscheibe“ zu Osteuropa: Der Bestand an Direktinvestitionen in Österreich hat sich von rund 16 Milliarden Euro im Jahr 1995 auf rund 176 Milliarden Euro im Jahr 2018 erhöht.²

Der wichtigste Effekt für Österreichs Wirtschaft war der gleichberechtigte Zugang zum Binnenmarkt. Innerhalb der EU sind die Grenzkontrollen am 1. Jänner 1993 abgeschafft worden. Da der Großteil des österreichischen Außenhandels (ca. 70 Prozent) auf die Länder der EU entfällt, ersparen sich die heimischen Unternehmen im EU-Export aufgrund des Wegfalls der Binnengrenzen laut Berechnungen der Europäischen Kommission (Cecchini-Report) rund 2,1 bis 5,25 Milliarden Euro jährlich. Dabei sind noch nicht einmal jene entgangenen Aufträge berücksichtigt, die aufgrund dieser Kostennachteile gar nicht zustande gekommen wären. Von der EU-Erweiterung um die Länder aus Mittel- und Osteuropa sowie Malta



WIFO/Bertelsmann/WKO



WIFO/Bertelsmann/WKO



WIFO/Bertelsmann/WKO

und Zypern profitierte Österreich wie kein anderes Land. Die Exporte in diese Region boomten, die österreichischen Direktinvestitionen in diesen Ländern erreichten Rekordwerte. Österreich zählt in seinen Nachbarländern zu den größten Investoren.

Fazit

Sowohl das WIFO als auch die Bertelsmann-Stiftung sprechen von einem deutlichen Gewinn Österreichs durch die EU-Integration: Laut WIFO konnte Österreich ein kumu-

liertes zusätzliches Wirtschaftswachstum in der Höhe von 63 Milliarden Euro (seit 1989, hochgerechnet bis 2015) erzielen, wodurch rund 18.500 zusätzliche Arbeitsplätze pro Jahr geschaffen wurden. Laut Bertelsmann-Stiftung profitieren am stärksten vor allem verhältnismäßig kleine, aber exportstarke Nationen im geografischen Zentrum Europas, so auch Österreich. ■

¹ AWO, 2019

² OeNB, 2019

25 Jahre österreichische Bauwirtschaft

Vor 25 Jahren ist Österreich der EU beigetreten. Wie hat sich die österreichische Bauwirtschaft in diesem Jahr 2017 im Vergleich mit anderen Ländern oder dem EU-Durchschnitt aus?

TEXT: DI PETER SCHERER, REFERAT FÜR TECHNISCHE BETRIEBSWIRTSCHAFT, GESCHÄFTSSTELLE BAU

Seit dem Beitritt Österreichs zur EU im Jahr 1995 hat sich die politische und wirtschaftliche Landschaft deutlich verändert. Auch die Bauwirtschaft blieb davon nicht unberührt. Wie sich einzelne Parameter dieses wichtigen Wirtschaftssektors insgesamt und im Vergleich mit anderen Mitgliedstaaten entwickelt haben, zeigen nachstehende Grafiken. Um eine Vergleichbarkeit der Daten mit anderen europäischen Ländern grundsätzlich zu ermöglichen, wurde als begriffliche Abgrenzung für die Bauwirtschaft das gesamte Bauwesen definiert. Das schließt das Bauhauptgewerbe (entspricht im wesentlichen Baugewerbe und Bauindustrie) und alle Branchen der Bauhilfs- und Baunebengewerbe ein. In der statistischen Klassifikation der NACE sprechen wir dabei vom gesamten Abschnitt F (Abteilungen 41–43). Davon abweichende Untergliederungen werden gesondert beschrieben. Als Vergleichsbasis wird, aufgrund des wirtschaftlichen Naheverhältnisses, in vielen Fällen die Bauwirtschaft in Deutschland herangezogen. Ein Gesamtvergleich innerhalb der EU ist nur zu ausgewählten Perioden sinnvoll, da sich die Anzahl der Mitgliedstaaten im Lauf der vergangenen 25 Jahren mehrmals deutlich verändert hat.



Abbildung 1: Anteile der 28 EU-Mitgliedstaaten an der europäischen Bauwirtschaft.

Die Eckdaten der Bauwirtschaft in Österreich im Vergleich mit Deutschland, der Schweiz und den EU-28 aus dem Jahr 2017.

2017	EU 28	Österreich	Anteil Ö/EU	Deutschland	Anteil D/EU	Schweiz
Unternehmen in der Bauwirtschaft ¹⁾	3.523.557	36.157	1,0%	338.475	9,6%	21.425
Beschäftigte	13.052.841	301.204	2,3%	2.304.882	17,7%	325.467
Bauproduktionswert (Mio. €)	1.738.037	48.498	2,8%	273.989	15,8%	66.096
Bruttowertschöpfung Bau, lfd. Preise (Mio. €)	730.646	21.317	2,9%	137.757	18,9%	31.774
Anteil Bruttowertschöpfung Bau am BIP (%)	4,7	5,8		4,2		5,3
Bruttowertschöpfung Bau je Beschäftigten (€)	56.000	70.700		59.700		97.600

¹⁾ NACE Abschnitt F

Abbildung 2: Die Wertschöpfungsproduktivität (Bruttowertschöpfung je Beschäftigten) in der österreichischen Bauwirtschaft liegt deutlich über dem EU-Schnitt und ist auch höher als in Deutschland. Zumindest die Abweichungen zu Deutschland und der Schweiz können zum Teil allerdings auch in den unterschiedlichen nationalen Statistiksystemen begründet sein.

I: Bauwirtschaft in Europa

Da sich die aktuellsten Daten für die ausgewählten Messgrößen auf die Jahre 2017 und 2018 beziehen, ist das Vereinigte Königreich (Brexit: 31. 1. 2020) noch Teil der Betrachtungen. Im Jahr 2017 hatte die Bauwirtschaft der EU mit ihren damals 28 Mitgliedstaaten daher, laut Eurostat, folgenden Umfang:

- Unternehmen: 3.523.557
- Bauproduktion: 1.738 Milliarden Euro
- Beschäftigte: 13.052.841

Allein in Deutschland, Frankreich und dem Vereinigten Königreich zusammen wurde 2017 etwa die Hälfte der gesamten Bauproduktion der EU 28 erbracht.

Quelle: Eurostat, Bild: pixabay

Quelle: Eurostat

in Europa

Zeitraum entwickelt?

II: Entwicklung der Bauwirtschaft in Österreich seit 1995

Nachstehende Grafiken zeigen die Entwicklung wesentlicher Eckdaten der österreichischen Bauwirtschaft seit 1995, nach Hauptsparten getrennt dargestellt. Die Zuordnung erfolgt in Anlehnung an das internationale Klassifikationssystem für Wirtschaftsstatistiken NACE. 2005 wurde das NACE-System strukturell umgestellt. Damit kommt es teilweise zu Brüchen in den Zeitreihen. Bis 2005 wird das Bauhauptgewerbe durch ein gemeinsames Aggregat „Hoch- und Tiefbau“ abgegrenzt. Alle anderen Sektorenteile, insbesondere die Branchen des Bauhilfs- und Baunebengewerbes, sind in der Kategorie „Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe“ subsumiert. Ab dem Jahr 2005 wurden die Sparten Hochbau und Tiefbau getrennt ausgewiesen.

Ila: Bauproduktion in Österreich.

Nach einigen Jahren weitgehend stetiger Entwicklung nahm die Dynamik in den Jahren 2005 bis 2008 in allen Teilsparten vorerst deutlich zu. Mit den Auswirkungen der Finanzkrise war die Bauproduktion in den Jahren 2009 und 2010 erstmals rückläufig. Erst 2012 lagen die Produktionsdaten wieder über dem Niveau von 2008. Während danach im Hochbau wieder stärkere Zuwachsraten verzeichnet wurden, stagnierte der Tiefbau, insbesondere aufgrund der Finanzschwäche in den Budgets öffentlicher Auftraggeber, noch bis 2017. Ab 2018 konnte der Nachholbedarf bei Infrastrukturinvestitionen wie Straßen- und Eisenbahnbau wieder langsam aufgeholt werden. Für die kommenden zwei Jahre wird der Tiefbau laut den Prognosen der Wirtschaftsforschungsinstitute noch stärker wachsen als die Hochbausparten.

Ilb: Anzahl der Bauunternehmen. In **Abbildung 4** ist in Verbindung mit **Abbildung 6** deutlich zu sehen, dass die Unternehmen der vorbereitenden Baustellen-

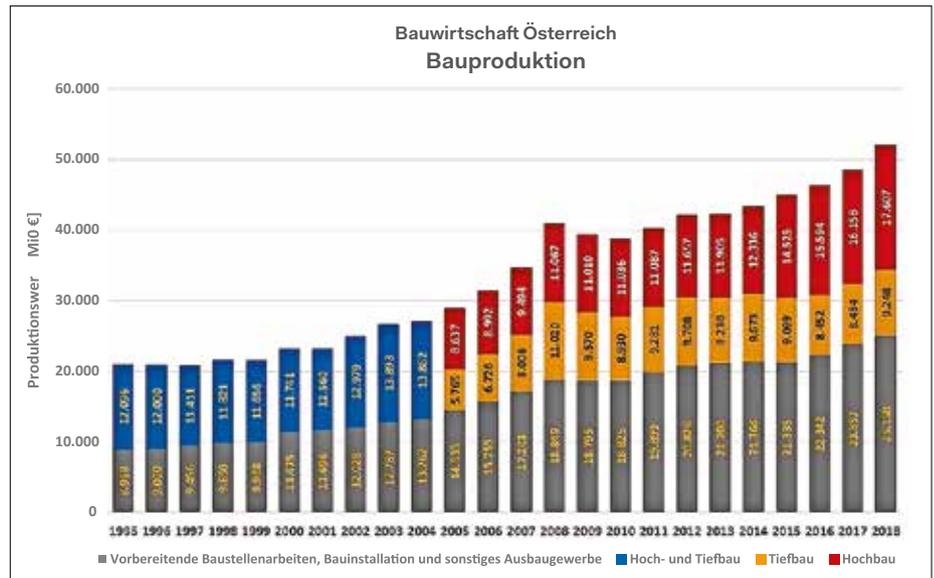


Abbildung 3: Produktionswerte der österreichischen Bauwirtschaft nach Hauptsparten; ab 2005 wurden die Daten für den Hochbau und den Tiefbau jeweils getrennt ausgewiesen.

Quelle: Eurostat (1996 Hochrechnung)

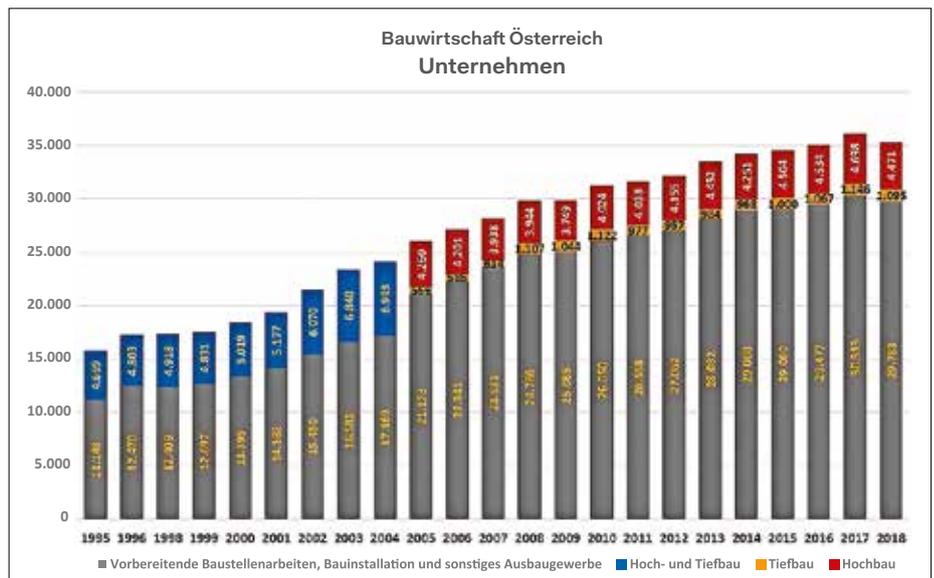


Abbildung 4: Unternehmen in der österreichischen Bauwirtschaft nach Hauptsparten.

Quelle: Eurostat

arbeiten, Bauinstallation und sonstiger Ausbaugewerbe im Durchschnitt klein strukturiert sind. Im Mittel zählte ein diesbezügliches Unternehmen 2018 6,7 Beschäftigte, während der Durchschnitt in der gesamten Bauwirtschaft bei 8,3 Beschäftigten lag. Ein Unternehmen, das überwiegend im Hochbau tätig ist, beschäftigte durchschnittlich bereits 14,4 Mitarbeiter. Im Tiefbau waren es 2018 im Schnitt sogar 26,2 Beschäftigte je Unternehmen. Zehn Jahre davor waren die durchschnittlichen Beschäftigtenzahlen im Tiefbau noch doppelt so hoch. Neben strukturellen Änderungen dürfte dieser erhebliche Unterschied allerdings auch in statistisch systematischen Unschärfen begründet sein.

Der sichtbare Sprung bei den Unternehmenszahlen im sonstigen Ausbau liegt wie bereits eingangs erwähnt in der Umstellung diverser NACE-Zuordnungen, die nicht vollständig bereinigt werden können. Dessen ungeachtet ist die Zahl der Unternehmen im Baunebengewerbe in den Jahren ab 2004 aber tatsächlich signifikant gestiegen, da in diesem Zeitraum, insbesondere im Zuge der EU-Osterweiterung, eine Vielzahl von Kleinunternehmen (überwiegend Ein-Personen-Unternehmen) mit oftmals stark eingeschränktem Leistungsumfang (z. B. Verspachteln von Gipskartonwänden) gegründet wurden.

Seit 1995 ist die Gesamtanzahl der Unternehmen dieser Bausparten um insgesamt

167 Prozent gestiegen. Im Hoch- und Tiefbau hat sich die Anzahl der Unternehmen in den vergangenen 25 Jahren nur in geringem Umfang verändert. Mit wechselnden Erweiterungen und Rückgängen gab es 2018 nur um etwa 19 Prozent mehr Unternehmen im Hoch- und Tiefbau als 1995.

In **Abbildung 5** spiegeln sich die Strukturunterschiede in den Teilbranchen wider. Diesmal im Vergleich von Baugewerbe und Bauindustrie (Bauhauptgewerbe in Kammer-systematik, deckt im Wesentlichen den Hoch- und Tiefbau in der NACE-Klassifikation ab) zum gesamten Bauwesen.

IIc: Beschäftigte im Bauwesen. Bei der Entwicklung der Beschäftigtenzahlen (**Abbildung 6**) zeigt sich der Strukturwandel in Teilbereichen der österreichischen Bauwirtschaft im Laufe der vergangenen 25 Jahre nochmals unverkennbar. Während die Anzahl der Beschäftigten von 1995 bis 2018 um rund 33 Prozent gestiegen ist, hat die Anzahl der Unternehmen in diesem Zeitraum insgesamt um über 123 Prozent zugenommen. Sowohl der Anstieg bei den Unternehmen als auch bei den Beschäftigten hat, zumindest bis 2017, im Wesentlichen nur bei den Bauhilfs- und Bauneben-gewerben stattgefunden.

Im Hoch- und Tiefbau haben sich die Zahlen im Vergleichszeitraum nur wenig verändert. Zwischen 1995 und 2010 ging laut BUAK insbesondere die Zahl der Arbeiter in Baugewerbe und Bauindustrie signifikant zurück. Während 1995 im Jahres-

Größen-klasse	Baugewerbe				Bauindustrie				Bauwesen			
	Unternehmen		Beschäftigte		Unternehmen		Beschäftigte		Unternehmen		Beschäftigte	
Beschäftigte*												
bis 9	6.754	78,4 %	14.099	15,9 %	11	22,9 %	38	0,1 %	29.847	82,5 %	58.075	21,4 %
10-19	862	10,0 %	11.261	12,7 %	2	4,2 %	k. A.**		3.565	9,9 %	45.608	16,8 %
20-49	673	7,8 %	20.808	23,5 %	5	10,4 %	k. A.**		2.064	5,7 %	61.668	22,7 %
50-249	291	3,4 %	28.112	31,7 %	14	29,2 %	1.867	7,2 %	606	1,7 %	56.472	20,8 %
> 250	33	0,4 %	14.334	16,2 %	16	33,3 %	23.848	91,7 %	75	0,2 %	49.449	18,3 %
Insgesamt	8.613	100,0 %	88.614	100,0 %	48	100,0 %	25.940	100,0 %	36.157	100,0 %	271.272	100,0 %

* unselbstständig; **k. A.: keine Angaben

Quelle: Statistik Austria, Leistungs- und Strukturhebung 2017

Abbildung 5: Unternehmensstrukturen im Bauwesen; Gliederung nach Kammer-Systematik.

durchschnitt noch etwa 107.000 Arbeiter von Baugewerbe und Bauindustrie bei der BUAK gemeldet waren, lag der Jahresdurchschnitt 2010 nur noch bei rund 77.000 Arbeitern. Dieser Rückgang (-28 Prozent) wurde in den vergangenen Jahren (Jahresdurchschnitt 2019: 87.000 Arbeiter) nur zum Teil wieder aufgefangen.

III: Die Bedeutung der Bauwirtschaft in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung

Die Leistungen der Bauwirtschaft stellen einen wichtigen Beitrag zur österreichischen Volkswirtschaft. Mit einer Brutto-wertschöpfung von rund 23 Milliarden Euro lag der Anteil der Bauwirtschaft am Bruttoinlandsprodukt bei etwa sechs Prozent. In den vergangenen 25 Jahren ist das

Verhältnis tendenziell rückläufig. Im Vergleich mit Deutschland und dem Durchschnitt der EU-Mitgliedstaaten hatte die österreichische Bauwirtschaft allerdings immer eine etwas höhere Bedeutung für die Gesamtwirtschaft.

In **Abbildung 7** sieht man den stetigen, allerdings zyklisch wechselnden Rückgang des österreichischen Bausektors im Vergleich zur Gesamtwirtschaft. Zwar entwickelte sich die Bauwertschöpfung in Österreich, mit Ausnahme der Jahre 1997 und 2001 sowie der Auswirkungen der Finanzkrise 2009 und 2010, in den letzten 25 Jahren durchwegs positiv (**Abbildung 8**), allerdings geringfügig langsamer als das gesamte Bruttoinlandsprodukt. Erst ab 2011 stabilisierte sich der Anteil bei knapp unter sechs Prozent. Aufgrund der überdurchschnittlich positiven Entwicklung der Baukonjunktur seit 2016 wächst der Sektor derzeit wieder schneller als die gesamte Volkswirtschaft.

Dies zeigte sich, seit die Auswirkungen der Finanzkrise langsam überwunden waren, auch in Deutschland. Dort nahm die Bedeutung der Bauwirtschaft im Vergleich zur Gesamtwirtschaft in den Jahren 1995 bis 2005 allerdings dramatisch ab. Als Folge der deutschen Wiedervereinigung boomte die Bauwirtschaft zwischen 1991 und 1994 vorerst. Danach folgten zehn Jahre der Rezession.

Erst ab 2006 stieg die Bauwertschöpfung wieder an und der Anteil am BIP stabilisierte sich wieder (**Abbildung 8**). Neben den deutlichen Rückgängen 2009, als nahezu ganz Europa an den Folgen der Finanzkrise laborierte, war die Entwicklung der Bauwert-

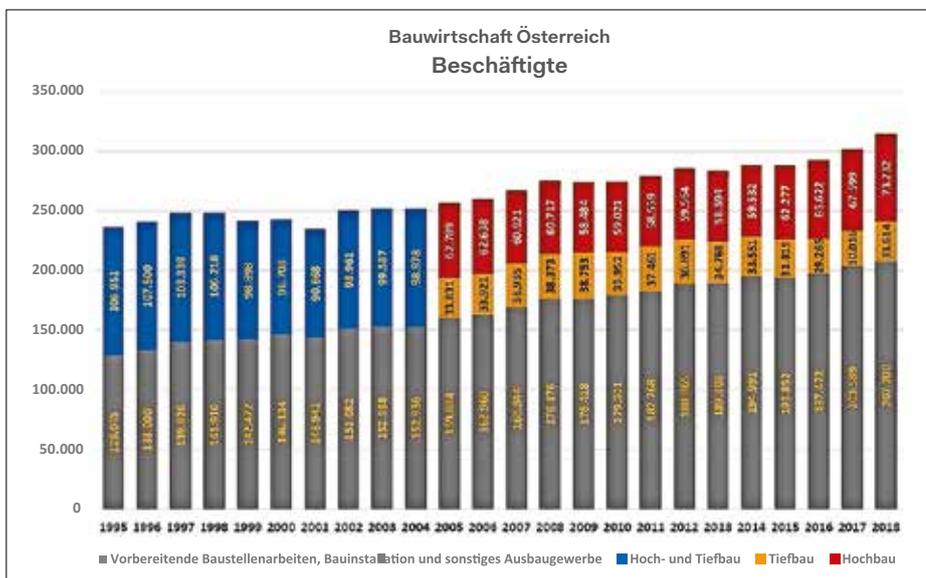


Abbildung 6: Beschäftigte in der österreichischen Bauwirtschaft nach Hauptsparten.

Eurostat (1996 Hochrechnung)

schöpfung der EU-28 nur noch in den Jahren 2012 und 2013 negativ. Dies dürfte überwiegend den Krisenjahren in Südeuropa (Griechenland, Spanien und Italien) zuzuschreiben sein. Österreich und Deutschland hatten sich in diesem Zeitraum bereits wieder weitgehend erholt.

Wenn sich der Anteil der Bauwirtschaft am gesamten Bruttoinlandsprodukt auch ändern kann, so besteht dennoch eine wechselseitige Abhängigkeit (nicht nur aufgrund des Umstands, dass die Wertschöpfung des Bausektors einen Teil des BIPs darstellt). So löst beispielsweise die steigende Nachfrage in der produzierenden Industrie zumeist auch mittelbar Investitionen in (Produktions- und Verwaltungs-)Gebäude aus. Die Konjunkturzyklen der einzelnen Wirtschaftssektoren können sich dadurch auch teilweise phasenverschoben auswirken.

Abbildung 9 zeigt die Entwicklung der Bauwertschöpfung im Vergleich zur nominalen Entwicklung der Gesamtwirtschaft. Grundsätzlich ist die Abhängigkeit des Bausektors von der Gesamtwirtschaft zu erkennen, wobei die Entwicklung im Einzelnen durchwegs erheblich abweichen kann. Aufgrund längerer Auftragszyklen zeigt die Bauwirtschaft insbesondere in den vergangenen Jahren noch eine stabilere positive Entwicklung als die gesamte Volkswirtschaft.

Bei der zuvor betrachteten Bedeutung der Bauwirtschaft für die österreichische Volkswirtschaft wurde nur die unmittelbare Leistung des Bausektors für den Vergleich herangezogen. Entlang der gesamten Wertschöpfungskette des Bauschaffens ist die wirtschaftliche Bedeutung jedoch wesentlich größer. Zahlreiche weitere baurelevante Produktions-, Liefer- und Dienstleistungsprozesse werden durch die Bauwertschöpfung im engeren Sinn ausgelöst. In diesem Sinne zeigt sich die Bauwirtschaft stets als wichtiger Konjunkturmotor mit untrennbarer Bedeutung für die österreichische Volkswirtschaft. ■



DI Peter Scherer

Referat für Technische Betriebswirtschaft, Geschäftsstelle Bau

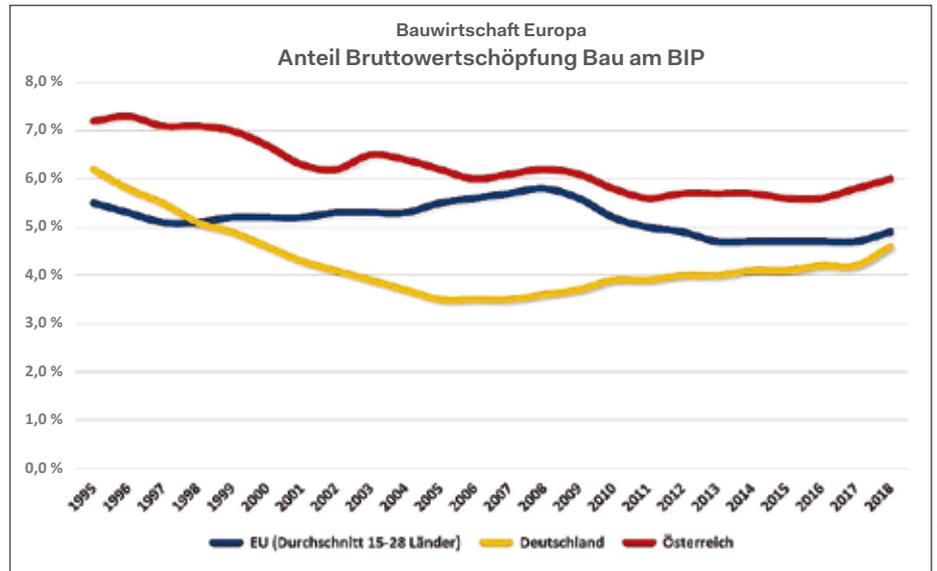


Abbildung 7: Bruttowertschöpfung der Bauwirtschaft in Prozent des Bruttoinlandsprodukts.

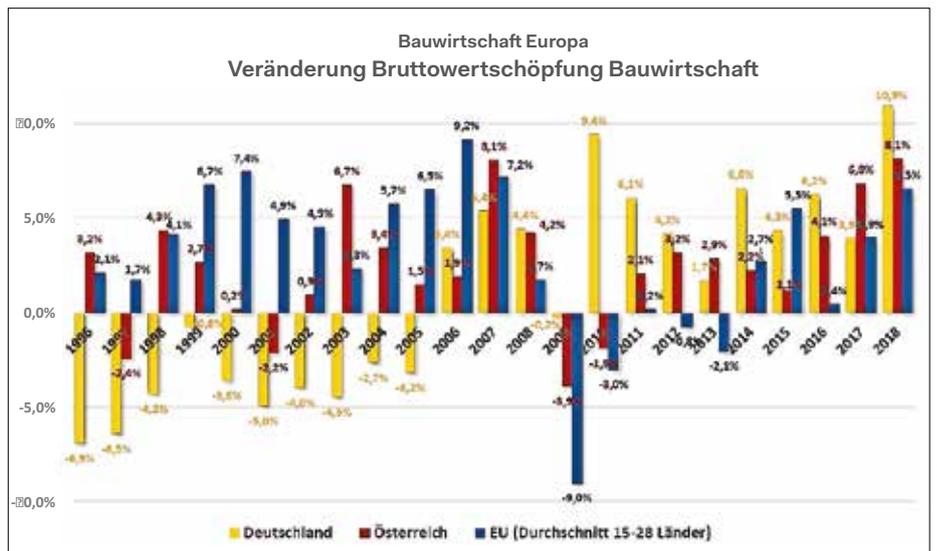


Abbildung 8: Entwicklung der Bruttowertschöpfung im Bauwesen in Österreich, Deutschland und Durchschnitt EU-15-28.

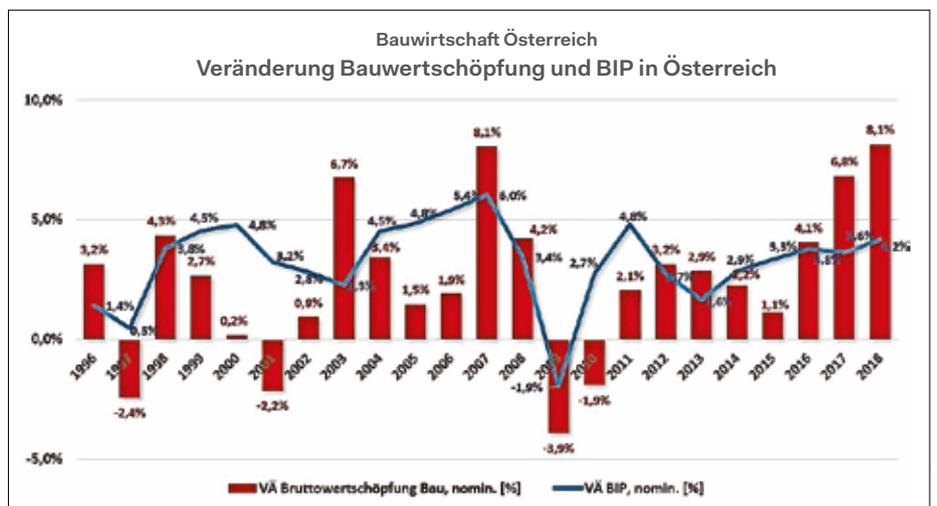


Abbildung 9: Veränderung Bruttowertschöpfung Bauwesen im Vergleich zur Veränderung des BIPs in Österreich.

Quelle Eurostat

Quelle Eurostat

Quelle Eurostat

Der gemeinsame Arbeitsmarkt und seine Herausforderungen

Die Europäische Union will einen gemeinsamen Markt aller Mitgliedstaaten verwirklichen. Dazu gehört auch, dass Arbeitnehmer Arbeitsleistungen im Ausland erbringen können. Angesichts unterschiedlicher Lohnniveaus bringt dies mitunter auch Probleme mit sich.

TEXT: MMAG. DR. CHRISTOPH WIESINGER LL.M., GESCHÄFTSSTELLE BAU

Von den vier Grundfreiheiten der Union befassen sich zwei mit der Erbringung von Arbeitsleistungen im Ausland – die Arbeitnehmerfreizügigkeit und die Dienstleistungsfreiheit. Arbeitnehmerfreizügigkeit bedeutet, dass jeder Unionsbürger als unselbstständiger Erwerbstätiger in jedem Mitgliedstaat der EU tätig werden kann. Das Auslaufen der Übergangsfrist im Jahr 2011 hat österreichischen Arbeitgebern Vorteile gebracht. Während zuvor für viele Arbeitnehmer arbeitsmarktbehördliche Bewilligungen des AMS erforderlich waren, sind diese für Unionsbürger entfallen. Lediglich für Drittstaatsangehörige spielen derartige Dokumente des AMS noch eine Rolle.

Dienstleistungsfreiheit

Während die Arbeitnehmerfreizügigkeit aus Unternehmersicht jedenfalls einen Vorteil bringt, weil das Reservoir der potenziellen Arbeitskräfte größer wird, gilt dies für die Dienstleistungsfreiheit nicht unbedingt gleichermaßen. Sie ermöglicht zwar grundsätzlich allen österreichischen Unternehmen, auch im EU-Ausland Bauleistungen zu erbringen, öffnet aber gleichzeitig auch allen europäischen Bauunternehmen den Zugang zum österreichischen Markt. Damit stehen die verschiedenen Bauunternehmen in einem wirtschaftlichen Wettbewerb untereinander. Aufgrund der Tatsache, dass Bauleistungen nach wie vor vergleichsweise personalintensiv sind, spielen die Lohnansprüche der Bauarbeiter eine wesentliche Rolle für die Kosten, die bei der Erbringung der Bauleistung anfallen.

Für den Entgeltanspruch des Arbeitnehmers gilt grundsätzlich, dass die arbeitsrechtlichen Bestimmungen seines Her-

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat einzelne Teile des LSD-BG als dem Unionsrecht widersprechend gewertet. Der österreichische Gesetzgeber ist damit zu einer Neuregelung aufgefordert.

kunftsstaats weiterhin anwendbar bleiben. Das führt also dazu, dass ein Arbeitnehmer, der nach Österreich entsandt wird, einen höheren Lohnanspruch als den nach österreichischem Kollektivvertrag behält, sofern er in seinem Herkunftsstaat einen solchen höheren hat. Praktischer Anwendungsfall wären etwa Arbeitnehmer aus der Schweiz (die zwar nicht EU-Mitglied ist, aber durch entsprechende Abkommen am gemeinsamen Arbeitsmarkt partizipieren kann). In der Praxis ist aber der gegenteilige Fall weit- aus häufiger.

Problem der unterschiedlichen Lohnniveaus

Schon vor der großen EU-Erweiterung im Jahr 2004 (u. a. Slowenien, Ungarn, Slowakei, Tschechien) gab es zwischen den verschiedenen Staaten teilweise erhebliche Lohnunterschiede, die in der „alten“ EU eher zwischen Norden und Süden bestanden. Um hier nicht eine Spirale nach unten in Gang zu setzen, wurde bereits im Jahr 1996 die Entsende-Richtlinie beschlossen. Diese besagt, dass alle Staaten verpflichtet sind, gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, nach denen ein entsandter (oder grenzüberschreitend überlassener) Arbeit-

nehmer Anspruch auf den Lohn des Tätigkeitsstaats hat, wenn dieser höher ist als der Ist-Lohn des Herkunftsstaats.

Die Entsende-Richtlinie dient damit nicht nur dem Schutz des Arbeitnehmers, sondern auch dem Schutz des fairen Wettbewerbs und des Arbeitsmarkts an sich – worauf auch ausdrücklich in den Erwägungsgründen zur Entsende-RL hingewiesen wird. Das theoretisch stärkste Mittel zur Durchsetzung von Ansprüchen aus der Entsende-RL sind Klagen des Arbeitnehmers beim Arbeitsgericht. Allerdings hat sich in der Praxis gezeigt, dass viele entsandte Arbeitnehmer offenbar nicht gegen ihre Unterentlohnung vorgehen.

Durchsetzungsrichtlinie

Deshalb hat der europäische Gesetzgeber im Jahr 2014 die Durchsetzungs-RL zur Entsende-RL geschaffen. Sie sollte alle Staaten anhalten, die Entsende-RL auch tatsächlich durchzusetzen und die unterschiedlichen Lohnniveaus nicht als heimliche Exportprämie „misszuverstehen“. Die beiden genannten Richtlinien sind somit die unionsrechtliche Grundlage für die Bestimmungen im österreichischen Lohn-



und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG).

Allerdings hat der EuGH in mehreren richtungsweisenden Entscheidungen kürzlich entschieden, dass einzelne Bestimmungen des LSD-BG doch etwas zu rigid ausgefallen sind und daher letztlich dem Unionsrecht widersprechen.

Wie geht es weiter?

Im Juli 2018 wurde die Entsende-RL novelliert, und dies ist im LSD-BG umzusetzen. In Österreich ist der Umsetzungsbedarf allerdings gering. Die alte Entsende-RL sah bloß vor, dass gesetzliche Mindestlöhne jedenfalls und kollektivvertragliche Mindestlöhne nur dann von der Entsende-RL erfasst waren, wenn der Kollektivvertrag für „allgemeinverbindlich“ erklärt worden war. Die Staaten konnten den Geltungsbereich auch auf nichtallgemeinverbindliche Kollektivverträge ausdehnen. Die neue Entsende-RL stellt aber auf diese Erklärung der Allgemeinverbindlichkeit nicht mehr ab.

Unter Allgemeinverbindlichkeit ist im Übrigen zu verstehen, dass ein Kollektivvertrag auch für Arbeitgeber gilt, die jenem Verband, der den Kollektivvertrag abgeschlossen hat, nicht angehören. Aufgrund der Tatsache, dass in Österreich die Kollektivverträge in den allermeisten Fällen von den einzelnen Fachverbänden (Bundesinnungen) abgeschlossen werden und in diesen eine gesetzliche Mitgliedschaft besteht, ist dem österreichischen Recht dieses System der Allgemeinverbindlicherklärung fremd. Österreich hatte sich daher bereits in den 1990er-Jahren – anders als die meisten anderen Mitgliedstaaten – entschieden, sämtliche Kollektivverträge auch auf entsandte Arbeitnehmer anzuwenden.

Das heißt also im Ergebnis, dass das Unionsrecht von einem niedrigen Umsetzungsniveau auf ein höheres angehoben wurde, das österreichische Recht aber seit Jahren ein hohes Umsetzungsniveau vorgehen hat. Damit besteht aufgrund der Novelle der Entsende-RL nur ein sehr geringer Anpassungsbedarf. Die bereits angesprochenen Entscheidungen des EuGH erfordern aber eine Reparatur des LSD-BG, wobei diese Änderungen wahrscheinlich bedeutender sein werden als die Umsetzung der Novelle der Entsende-RL.

EUROPÄISCHE ARBEITSBEHÖRDE

Die European Labour Authority (ELA) wurde 2019 gegründet und soll 2024 in Vollbetrieb gehen. Sie wird dann ca. 140 Mitarbeiter haben, der Sitz ist in Bratislava. Die Aufgaben der ELA liegen im Entsenderecht. Sie soll nicht nur die Zusammenarbeit der Staaten mit den Institutionen der Union selbst unterstützen, sondern auch bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Behörden zweier Staaten vermitteln.

Aufgaben der ELA

- Erleichterung des Zugangs von Einzelpersonen und Arbeitgebern zu Informationen über ihre Rechte und Pflichten sowie zu relevanten Dienstleistungen.
- Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen EU-Ländern bei der grenzüberschreitenden Durchsetzung des einschlägigen Unionsrechts, einschließlich der Erleichterung gemeinsamer Inspektionen.
- Bereitstellung nationaler und technischer Unterstützung für die nationalen Behörden, um Informationen auszutauschen, tägliche Routinen für die Zusammenarbeit zu entwickeln, Inspektionen durchzuführen und erforderlichenfalls Streitigkeiten beizulegen.

Struktur und Finanzierung

- Die ELA wird von einem Verwaltungsrat mit Vertretern aus jedem EU-Land und der Europäischen Kommission gesteuert.
- Eine Interessengruppe, zu der auch die EU-Sozialpartner gehören, wird weiteres Fachwissen bereitstellen und eine beratende Rolle einnehmen.
- Die ELA wird ein Jahresbudget von ca. 50 Millionen Euro haben.

„Legales“ Sozialdumping

Neben den Lohnkosten spielen die Kosten für Sozialversicherungsbeiträge aus Sicht des Unternehmens eine ebenfalls wesentliche Rolle. Für das Sozialversicherungsrecht hat die Entsende-RL aber keine Bedeutung. Dort ist vielmehr die „Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit“ (Koordinierungs-VO) einschlägig. Anders als im Arbeitsrecht, das Bestimmungen zweier Staaten nebeneinander zulässt, sieht die Koordinierungs-VO die Anwendbarkeit nur eines nationalen Rechts vor. Es gilt dann entweder das SV-Recht des Herkunftsstaats oder jenes des Tätigkeitsstaats. Anders als bei der Entsende-RL steht bei der Koordinierungs-VO der Schutz des Arbeitsmarkts (und damit des Wettbewerbs) nicht im Blickpunkt des Gesetzgebers. Dieser möchte „nur“ sicherstellen, dass ein Arbeitnehmer zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem Staat sozialversichert ist.

Leider sind die arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen nicht harmonisiert, was dazu führt, dass entsandte Arbeitnehmer in aller Regel im Herkunftsstaat sozialversichert sind (bis zu zwei Jahren). Sind die Sozialversicherungsbeiträge im Herkunftsstaat niedriger als im Tätigkeitsstaat, kann

der Unternehmer dies als völlig legalen Kostenvorteil nutzen. Ein in der Praxis weit verbreiteter Irrtum in diesem Zusammenhang ist im Übrigen die Annahme, aus dem Formular A1 lasse sich der Bestand einer Sozialversicherung in einem anderen Staat ableiten. Tatsächlich bestätigt das Formular A1 bloß, dass ein Sozialversicherungsträger eines EU-Mitgliedstaats das SV-Recht dieses Staats für anwendbar hält. Ein von der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) ausgestelltes A1 bestätigt also nur, dass die ÖGK davon ausgeht, dass ein bestimmtes Arbeitsverhältnis österreichischem SV-Recht unterliegt. Ob auch tatsächlich eine Anmeldung bei der ÖGK erfolgt ist oder ob die SV-Beiträge in der Vergangenheit abgeführt wurden, wird damit nicht bestätigt. Mit einer Weiterentwicklung der Entsende-Bestimmungen in den nächsten Jahren ist jedenfalls zu rechnen. ■

ZUM AUTOR

MMag. Dr. Christoph Wiesinger, LL.M.

Referat für Arbeitsrecht und Sozialpolitik, Geschäftsstelle Bau



Die grenzüberschreitende Gewerbeausübung in der EU

Die Dienstleistungsfreiheit ist eine der vier Grundfreiheiten des EU-Binnenmarktes. Dennoch sind an eine Gewerbeausübung zahlreiche Bedingungen geknüpft – gerade im Baubereich.

TEXT: THOMAS MANDL LL.M., GESCHÄFTSSTELLE BAU

Am 1. Jänner 1995 wurde österreichische und europäische Geschichte geschrieben. Österreich trat an diesem Tag – gemeinsam mit Finnland und Schweden – der Europäischen Union bei. Seit diesem Tag hat die Bedeutung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen innerhalb des Binnenmarktes der EU stark zugenommen. Auch für das Baumeistergewerbe als reglementiertes Gewerbe nach der Gewerbeordnung ergeben sich dadurch Möglichkeiten, Tätigkeiten über Österreichs Grenzen hinaus anzubieten. Gleiches gilt selbstverständlich auch umgekehrt, nämlich das Hereinarbeiten ausländischer (Bau-)Unternehmer nach Österreich. Die Anforderungen an grenzüberschreitende Tätigkeiten innerhalb des EU-Binnenmarktes unterscheiden sich maßgeblich je nachdem, ob die Auslandstätigkeit als dauerhafte Niederlassung oder in Form einer vorübergehenden Dienstleistungserbringung erfolgt.

Berufsanerkennungsrichtlinie der europäischen Union

Einschlägige Rechtsvorschrift für die grenzüberschreitende Berufsausübung innerhalb des EU-Binnenmarktes ist die sogenannte Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (kurz: Berufsanerkennungs-RL). Diese trat im Oktober 2005 in Kraft und wurde mit dem Ziel verabschiedet, die bis dahin sektoral in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Richtlinien zur Berufsanerkennung zu konsolidieren und zu vereinfachen. Durch sie sollen die Arbeitnehmerfreizügigkeit, die Niederlassungsfreiheit sowie die Dienstleistungsfreiheit garantiert werden, die – neben der Waren-, Kapital- und Zahlungsverkehrsfreiheit – die Grundfreiheiten der Europäischen Union darstellen. Kennzeich-

nend für die Berufsanerkennungs-RL war, dass sie nicht unmittelbar galt, sondern von den einzelnen Mitgliedstaaten bis Oktober 2007 in nationales Recht umgesetzt werden musste. Im Dezember 2013 wurde sie durch die RL 2013/55/EU geändert und modernisiert.

Mit der Novelle gingen unter anderem eine automatische Anerkennung der Berufsqualifikationen für eine begrenzte Zahl von Berufen, eine gegenseitige Anerkennung für die meisten Berufe sowie erweiterte Möglichkeiten der kurzzeitigen Ausübung des eigenen Berufes in einem anderen Mitgliedstaat einher.

Österreichische Unternehmen im EU-Ausland

Wie bereits erwähnt, bieten sich durch die Verwirklichung des EU-Binnenmarktes für österreichische (Bau-)Unternehmen Möglichkeiten, ihre Leistungen auch außerhalb Österreichs anzubieten. Für organisatorische und rechtliche Fragen bieten die Wirtschaftskammern zahlreiche Informationen und Hilfestellungen an, um im jeweiligen Mitgliedstaat tätig werden zu können.

Der – auch aufgrund der geringen Sprachbarrieren – wichtigste Markt aus Sicht österreichischer (Bau-)Gewerbetreibender ist die Bundesrepublik Deutschland. Die Ausübung eines in Deutschland erlaubnispflichtigen Handwerks (welche in den Anlagen zur Handwerksordnung¹ gelistet sind) müssen österreichische Unternehmer vorab bei jener Handwerkskammer, in deren Bezirk sie mit dem österreichischen Betrieb erstmals tätig werden wollen, anzeigen. Diese Dienstleistungsanzeige gilt deutschlandweit für ein Jahr und kann vor Ablauf bei besagter Handwerkskammer verlängert werden. Zusätzlich benötigt der österreichische Unternehmer von der zuständigen österreichischen

Bezirksverwaltungsbehörde eine Bescheinigung gemäß § 373h Gewerbeordnung (GewO).

Dauerhafte Niederlassung in Österreich

Grundsätzlich ist in Österreich bei der Ausübung eines reglementierten Gewerbes anlässlich der Gewerbebeantragung ein Befähigungsnachweis zu erbringen. Bei Gewerbebeantragungswerbern aus anderen EU-Staaten erfolgt dies im Rahmen der Diplomanerkennung. Hierbei unterscheidet man zwischen der Anerkennung gemäß § 373c GewO und der Gleichhaltung gemäß § 373d GewO.

Für das auf ausführende Tätigkeiten eingeschränkte Baumeistergewerbe gilt, dass im Rahmen des Anerkennungsverfahrens überprüft wird, ob der Werber aus einem anderen EU-Staat diese Tätigkeit auch tatsächlich ausgeübt hat.

Für das uneingeschränkte Baumeistergewerbe reicht das Anerkennungsverfahren laut Gesetz nicht aus. In diesem Fall muss die österreichische Behörde (konkret der Landeshauptmann) im Rahmen der sogenannten „Äquivalenzprüfung im Gleichhaltungsverfahren“ individuell prüfen, inwieweit ein ausländisches Zeugnis dem österreichischen Befähigungsnachweis gleichzustellen ist. Hierbei kommt es, vereinfacht gesagt, zu einer Übersetzung der im Herkunftsstaat erworbenen Berufsqualifikationen in österreichisches Recht. Wesentlich dabei ist, dass die im Herkunftsstaat erworbene und nachgewiesene Berufsqualifikation keine wesentlichen Unterschiede zum österreichischen Befähigungsnachweis aufweist, andernfalls der Werber einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung zu absolvieren hat. Für die Planung von Hochbauten



© neiporpan / Getty Images

Um in Österreich Bautätigkeiten ausüben zu dürfen, müssen ausländische Firmen einiges an Papierwerk verrichten und Anerkennungsverfahren erfolgreich bestreiten.

gilt, dass zusätzlich zu dieser allgemeinen Äquivalenzprüfung auch noch die ausländische Berufsqualifikation (z. B. ein deutscher Meisterbrief) zur automatischen Anerkennung gemäß Berufsanerkennungs-RL berechtigt.

Ob eine ausländische Tätigkeit anerkannt oder einer österreichischen gleichgestellt wird, entscheidet die Behörde per Bescheid, für den eine Verfahrensdauer von etwa vier Monaten üblich ist. Ein positiver Bescheid berechtigt per se jedoch noch nicht zur Ausübung des Gewerbes, da es hierzu noch der rechtswirksamen Begründung der Gewerbeberechtigung bei der für den Standort zuständigen Behörde (= Bezirksverwaltungsbehörde) bedarf.

Sonderfall Hochbauplanung

Unabhängig von den bisher aufgezeigten Fakten dürfen Staatsangehörige eines anderen EU-Staates, die dort eine gewerbliche Tätigkeit befugt ausüben, diese Tätigkeit vorübergehend und gelegentlich – auch ohne Anerkennungs- oder Gleichhaltungsverfahren – unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer in Österreich ausüben. Die Erbringung eines (für das Baumeistergewerbe jedenfalls) vorgeschriebenen Befähigungsnachweises ist dann nicht erforderlich, wenn die gewerbliche Tätigkeit im Herkunftsstaat reglementiert ist oder der Werber eine reglementierte Ausbildung im Sinne der Berufsanerkennungs-RL absolviert hat. Diese Richtlinie enthält z. B. für die Hochbauplanung in den Artikeln 46–49 ent-

sprechende Anerkennungsbestimmungen. Vereinfacht gesagt, sind diese Bestimmungen auf Personen anwendbar, die ein Architekturstudium abgeschlossen haben und dadurch berechtigt sind, in jedem EU-Staat Hochbauplanungsleistungen zu erbringen. Für alle anderen Bereiche – und das umfasst nicht nur die Bauausführung, sondern z. B. auch die Tiefbauplanung, die Bauaufsicht und statische Berechnungen – gelten die allgemeinen Bestimmungen der Berufsanerkennungs-RL.

Ob sich der Baumeister auch hinsichtlich der Hochbauplanung auf diese Bestimmungen stützen kann, ist nicht eindeutig geklärt. Dies spielt dann eine Rolle, wenn ein Baumeister kein Architekturstudium absolviert hat (in Österreich ist ein Baumeister auch ohne Architekturstudium berechtigt, Planungsleistungen zu erbringen). Die einzige höchstgerichtliche Entscheidung dazu ist leider unklar geblieben. Nach ihr sei jeder Einzelfall gesondert zu bewerten, jedoch ließ der Europäische Gerichtshof (EuGH) offen, welche Umstände denn für jeden Einzelfall maßgeblich sind.² Kritisch zu hinterfragen ist in diesem Zusammenhang generell, warum der europäische Gesetzgeber für den nicht ausführenden Part von Bauleistungen die allgemeinen Bestimmungen seiner Berufsanerkennungs-RL gelten lässt, speziell aber für die Hochbauplanung (als einen Teil dieser nicht ausführenden Tätigkeiten) die Sonderregelungen der Artikel 46–49 in seine RL eingebaut hat.

Vorübergehende Dienstleistungsanzeige

Vor der erstmaligen Aufnahme einer Tätigkeit muss der ausländische Dienstnehmer die Tätigkeit als sogenannte „Dienstleistungsanzeige“ beim zuständigen Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) vorab anzeigen. Bei den in § 373a Abs 5 Z 2 GewO aufgezählten Gewerben, unter die auch das Baumeistergewerbe fällt, überprüft das Ministerium, ob aufgrund der mangelnden Berufsqualifikation des (ausländischen) Dienstleiters eine schwerwiegende Beeinträchtigung der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit bzw. der Gesundheit oder Sicherheit des Dienstleistungsempfängers zu befürchten ist. Ist dies der Fall, muss der Unternehmer zuerst eine Eignungsprüfung oder einen Anpassungslehrgang ablegen, um einen positiven Bescheid zu erlangen. Ob eine aufrechte Dienstleistungsanzeige vorliegt, wird auch im Rahmen öffentlicher Auftragsvergaben streng überprüft. ■

¹Z. B. Zentralverband des Deutschen Handwerks, www.zdh.de, → Daten & Fakten → Das Handwerk → Handwerk heute → Die Handwerksordnung → Anlage A
²s. EuGH 16.4.2015, C 477/13 Angerer



**Thomas Mandl,
LL.M.**

Referat für Rechtspolitik
Geschäftsstelle Bau



Im öffentlichen Auftragswesen verfolgt die EU zwei große Ziele, die durchaus in einem gewissen Spannungsverhältnis zueinander stehen.



© Stadtrate / iStock / Getty Images Plus

Europäisches Vergaberecht

Die Europäische Union ist auf dem Gebiet der öffentlichen Auftragsvergabe äußerst aktiv und beobachtet die Entwicklungen in den Mitgliedstaaten aufmerksam.

TEXT: MAG. MATTHIAS WOHLGEMUTH, GESCHÄFTSSTELLE BAU

Nicht von ungefähr ist das österreichische Bundesvergabegesetz im Vorfeld des EU-Beitritts Österreichs entstanden und damit erst vor kurzem 25 Jahre alt geworden (siehe dazu Bauinnung-Sonderausgabe „Vergaberecht am Prüfstand“, Juli 2018 unter: www.bau.or.at/publikationen). In diesem Zeitraum haben nicht nur zahlreiche und laufend überarbeitete (direkt anwendbare) EU-Verordnungen und (von den Mitgliedstaaten umzusetzende) Richtlinien, sondern auch etwa 300 Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs die Materie weiterentwickelt.

Mit dem lebhaften Interesse für das öffentliche Auftragswesen werden auf EU-Ebene zwei große Ziele verfolgt, die durchaus in einem gewissen Spannungsverhältnis zueinander stehen können.

Optimales Preis-Leistungs-Verhältnis durch viel Wettbewerb

Zum einen – und das kann man alles im „Grünbuch über die Modernisierung der europäischen Politik im Bereich des öffentlichen Auftragswesens“ nachlesen – will man „durch die Gewährleistung transparenter und nicht diskriminierender Verfahren ... die Wirtschaftsteilnehmer in den vollen Genuss der Grundfreiheiten auf dem Gebiet der öffentlichen Auftragsvergabe kommen“ lassen. Die Regelungen zur öffentlichen Auftragsvergabe sollen „einen gut funktionierenden und effizienten europäischen Markt für öffentliche Aufträge“ entstehen lassen.

Wenn durch „gestraffte Vergabeverfahren mit gezielten Vereinfachungsmaßnahmen, die den spezifischen Bedürfnissen kleiner Auftraggeber Rechnung tragen“, auch noch die KMUs mobilisiert werden können, dann

ist „ein größtmöglicher Wettbewerb um die im Binnenmarkt zu vergebenden öffentlichen Aufträge gewährleistet“ und damit „die Effizienz der Allokation öffentlicher Gelder“ optimiert. Das erste Ziel ist daher ein optimales Preis-Leistungs-Verhältnis bei der Vergabe öffentlicher Aufträge durch möglichst viel (auch innerhalb der EU grenzüberschreitenden) Wettbewerb.

Wenn man davon ausgeht, dass etwa 14 Prozent der EU-Wirtschaftsleistung auf öffentliche Aufträge entfallen, dann kann so eine Optimierung viel Geld sparen oder viel zusätzlichen Nutzen bringen. So kann man auch auf die Idee kommen, mit den bewegten Euro-Milliarden „die Integration anderer Politiken, wie Umweltschutz, soziale Standards oder Korruptionsbekämpfung“ zu befördern.

Ökosoziale Vergabekriterien und Regionalität

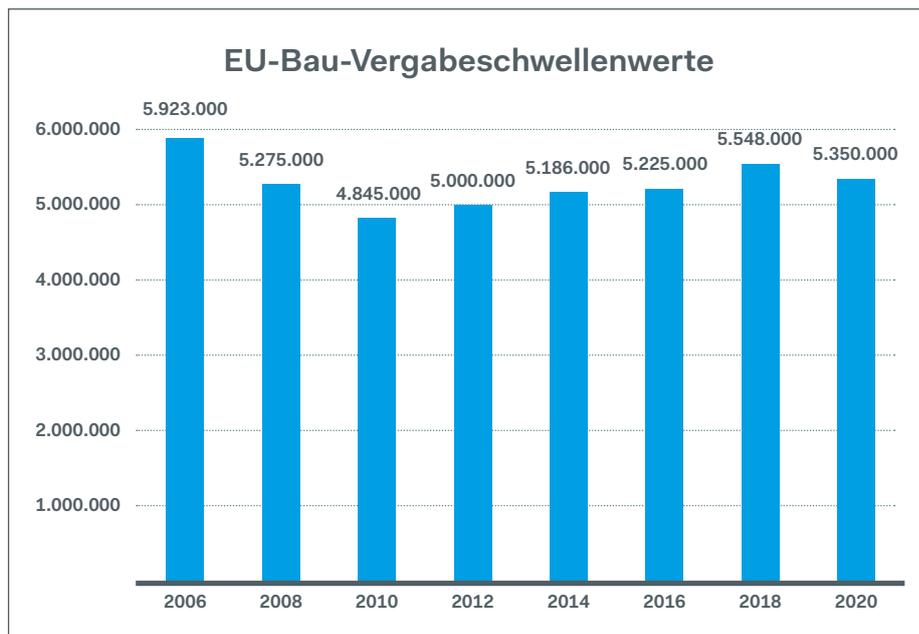
Als zweites EU-Ziel kommen damit die sogenannten ökosozialen Vergabekriterien ins Spiel, die nach der Vorstellung des österreichischen Gesetzgebers beispielsweise auch Nachhaltigkeit oder Regionalität fördern sollen. Aktuell räumt das österreichische Bundesvergabegesetz einem Auftraggeber ausdrücklich die Möglichkeit ein, im Rahmen seines Vergabeverfahrens auf Energieeffizienz, Materialeffizienz, Abfall- und Emissionsvermeidung, Bodenschutz, Tierschutz, die Beschäftigung von Frauen, von Personen im Ausbildungsverhältnis, von Langzeitarbeitslosen, von Menschen mit Behinderung und älteren Arbeitnehmern sowie auf Maßnahmen zur Umsetzung sonstiger sozialpolitischer Belange und schließlich auf innovative Aspekte Bedacht zu nehmen.

Aber zurück nach Europa. Bevor man sich grundsätzlich fragt, wie sich eine Stärkung der Regionalität mit einer Maximierung des grenzüberschreitenden Wettbewerbs vereinbaren lässt, kann man sich die Frage stellen, wie erfolgreich die Umsetzung des europäischen Binnenmarktes im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe bisher gewesen ist.

Grenzüberschreitend vergebene öffentliche Aufträge: Anteil liegt bei ca. einem Prozent

Bezogen auf die Zahl der Aufträge im Zeitraum 2008–2012 wurden lediglich 1,4 Prozent der öffentlichen Aufträge an Auftragnehmer aus anderen Mitgliedstaaten vergeben. Würde man nur Bauaufträge betrachten, dann würde die Zahl noch einmal deutlich niedriger ausfallen. Nach Auftragswert betrachtet, kommt man auf etwas unter vier Prozent „Auslandsanteil“. Was im Grunde nur aussagt, dass grenzüberschreitende Aufträge tendenziell einen höheren Auftragswert haben als ein durchschnittlicher öffentlicher Auftrag. Oder andersherum: Größere Aufträge werden mit einer höheren, aber immer noch geringen Wahrscheinlichkeit ins Ausland vergeben.

Bei allen größeren Mitgliedstaaten der EU liegt der Anteil der grenzüberschreitend vergebenen öffentlichen Aufträge bei



Die EU-Schwellenwerte regeln, ab welchem Wert ein öffentlicher Auftrag im Oberschwellenbereich zu vergeben ist.

etwa einem Prozent. Nennenswert europäisch vergibt man nur in Luxemburg (17 Prozent), Malta (16 Prozent) und Irland (14 Prozent). Mit entsprechend überschaubarer Auswirkung auf den Europa-Durchschnitt.

Eine indirekte grenzübergreifende Beteiligung – über verbundene Unternehmen oder Partner, die im Mitgliedstaat des Auftraggebers niedergelassen sind – ist eine häufigere Erscheinung. Aber auch hier liegt der Anteil nach wie vor auf relativ niedrigem Niveau (elf Prozent).

Alle genannten Zahlen sind natürlich mit Vorsicht zu genießen und zu hinterfragen. Denn die Thematik ist nicht so eindimensional, dass sie mit wenigen Zahlen ausreichend zu erfassen ist, selbst wenn diese in ausreichender Aktualität und Qualität verfügbar wären.

Betrachtet man neuere Zahlen, dann nimmt der Absolutbetrag grenzüberschreitender Aufträge zwar zu (von ca. 11,3 Milliarden Euro im Jahr 2013 auf ca. 17,7 Milliarden Euro im Jahr 2017), der relative Anteil stagniert aber bestenfalls. Was das erste Ziel des europäischen Vergaberechts betrifft, leitet die EU-Gesetzgebung aus diesen Zahlen Handlungsbedarf ab.

Das zweite Ziel wiederum rückt mit dem „Sustainable Europe Investment Plan“ in den Vordergrund. Eine der drei Säulen des am 14. Jänner 2020 verkündeten Plans betrifft die öffentliche Auftrags-

vergabe. Demnach werden weitere gesetzliche Maßnahmen für „green procurement“ (d. h. „ökologisches Beschaffungswesen“) sowie ein noch nicht näher definiertes „Sustainable Procurement Screening Instrument“ (d. h. „Messinstrument für nachhaltige Beschaffung“) in Aussicht gestellt.

Für die nächsten Jahre ist daher (auch) auf europäischer Ebene weiterhin rege Aktivität in Sachen Vergaberecht zu erwarten. Mit Sicherheit werden die dargestellten großen und herausfordernden Ziele weiterverfolgt. Das Vergaberecht würde aber schon gewinnen, wenn man in Zukunft auf Mikromanagement verzichtet. Die EU-Verordnung, die alle zwei Jahre die Schwellenwerte zur Abgrenzung von Unter- und Oberschwellenbereich geringfügig ändert, ist so ein Kandidat für eine sinnvolle „Regelungsdiät“. Und vielleicht inspiriert ein derart mutiger Schritt auch die österreichische Bundesregierung, ihre „Schwellenwerteverordnung“ (die damit nur am Rande zu tun hat) langfristiger anzulegen. Die Rechtsanwender werden es danken. ■

ZUM AUTOR

Mag. Matthias Wohlgenuth

Referat für Rechtspolitik
Geschäftsstelle Bau



Haftungsfristen für Bauleistungen

Wenn es um die Haftung für Bauleistungen geht, ist Österreich europaweit einsame Spitze.

TEXT: MAG. MATTHIAS WOHLGEMUTH, GESCHÄFTSSTELLE BAU

Der im österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) geregelte Mangelschadenersatzanspruch verjährt zwar grundsätzlich drei Jahre ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, absolut gesehen aber erst 30 Jahre ab der schädigenden Handlung. Daran ändert auch die Spezialbestimmung des § 933a ABGB („Schadenersatz statt Gewährleistung“) wenig. Diese sieht lediglich eine Beweislastumkehr für das Verschulden des Bauunternehmers nach Ablauf von zehn Jahren ab der Übergabe vor.

Diese absolute Verjährungsfrist von 30 Jahren ist im internationalen Vergleich äußerst lange und wird auch aus diesem Grund vom überwiegenden Teil der österreichischen Lehre kritisiert. Selbst das Produkthaftungsgesetz, das vor Personenschäden und Sachschäden schützt, die durch Produktfehler verursacht werden, kommt mit einer absoluten Frist von zehn Jahren aus.

Der Vergleich mit anderen europäischen Staaten zeigt, um wie viel länger unsere Fristen sind. Dabei muss angemerkt werden, dass man in den genannten Staaten mit vernünftigeren Haftungsfristen offenbar auch schon sehr lange sehr gut leben kann.

Haftungsfrist: Zehn Jahre sind die Norm

Unseren 30 Jahren maximale Haftungsfrist kommt Litauen mit 20 Jahren am nächsten. Dort haftet man für so eine lange Zeit allerdings nur für Mängel, die vorsätzlich verschwiegen wurden. Danach folgt Malta mit 15 Jahren, allerdings auch mit einer Einschränkung, nämlich nur für Mängel, die die Standfestigkeit des Gebäudes beeinträchtigen.

Die innerhalb der EU gebräuchlichste Haftungsfrist für Bauleistungen liegt bei zehn Jahren – in Österreich liegt diese bei 30 Jahren.

Weit weg von unseren 30 Jahren, nämlich bei zehn Jahren, ist die gebräuchlichste Haftungsfrist in der EU. Belgien, Dänemark, Italien, Slowenien, Spanien und Schweden kommen mit maximal zehn Jahren aus und schränken selbst das im Regelfall auf bestimmte gravierende Baumängel ein. So haftet man mit der nach dem Zehnjahres-Zeitraum sogar benannten „Décennale“-Haftung nur für Schäden, welche die Standfestigkeit des Bauwerks oder seine bestimmungsgemäße Nutzbarkeit beeinträchtigen.

Problem der schwierigen Beweislage

Dass man in Österreich für Baumängel im Rahmen der 30-jährigen absoluten Verjährungsfrist für schadenersatzrechtliche Ansprüche haftet, führt dazu, dass Bauunternehmen immer häufiger mit Schadenersatzansprüchen aufgrund von Män-

geln aus sehr lange zurückliegenden Bauprojekten konfrontiert werden. Problematisch dabei ist, dass mit zunehmender zeitlicher Entfernung die Beweislage in der Regel immer schwieriger wird z. B. hinsichtlich der Frage, ob ein Schaden tatsächlich ein Mangelschaden ist (d. h. bereits bei Übergabe des Bauwerks vorhanden war) oder erst später ein anderes Ereignis schadensbegründend war.

Die Mitgliedschaft in der EU erleichtert es auch, die Regelungen in anderen Mitgliedstaaten des gemeinsamen Binnenmarkts mit jenen in Österreich zu vergleichen. Und wenn etwas unter den gleichen Voraussetzungen in den anderen Staaten gut funktioniert, warum sollte es dann bei uns nicht ebenso gut funktionieren?

Der Lösungsvorschlag der Bundesinnung Bau für die Problematik ist daher eine Verkürzung der absoluten Verjährungsfrist im ABGB von derzeit 30 auf zehn Jahre. ■



Planungshonorare im Wettbewerb

Honorarordnungen alten Stils sind laut Kartellgericht mit dem europäischen Wettbewerbsrecht nicht vereinbar. Nach dem Rückzug der Honorarordnungen gingen die Planer neue Wege.

TEXT: DI ROBERT ROSENBERGER, GESCHÄFTSSTELLE BAU

Rückblick: Die letzte Ausgabe der Honorarordnung der Baumeister (HOB) wurde im Jahr 2000 veröffentlicht. Neben Leistungsbildern und dem Zeitgrundhonorar waren ihr wesentlicher Bestandteil Honorartabellen, bei denen Herstellungskosten von Bauprojekten den Honoraren für Planung und Örtliche Bauaufsicht gegenübergestellt wurden. Als Basis für die Honorarvereinbarung mit dem Auftraggeber wurde anhand der geschätzten Herstellungskosten aus der HOB ein Planungshonorar abgelesen. Dieses diente dann als Richtwert für die weitere Preisverhandlung. Die Anwendung der HOB war nicht verbindlich. Die in ihr enthaltenen Werte wurden jedoch bei Gericht in der Regel als übliche Honorare angenommen.

Nach der Einreichung einer aktualisierten Fassung der HOB im Jahr 2004 wurde von den österreichischen Kartellbehörden ein Kartellgerichtsverfahren mit dem Ziel eingeleitet, dass die HOB zurückgezogen werden sollte. Anlass war eine damalige Entscheidung der Europäischen Kommission gegen die belgische Architektenkammer, weil diese eine Honorarordnung mit Mindesthonoraren herausgegeben hatte, die auch in den Standesregeln der belgischen Architekten verankert war. Die belgische Kammer wurde mit einem Bußgeld von 100.000 Euro belegt, weil festgestellt wurde, dass die in der Honorarordnung empfohlenen Mindesthonorare gegen die Wettbewerbsregeln der Europäischen Union verstoßen haben.

Rückzug der Honorarordnungen

Im Wesentlichen wurden diese Argumente auch im österreichischen Kartellgerichtsverfahren übernommen, und die Honorarordnung der Baumeister musste ab 2006 zurückgezogen werden. Unmittelbar danach mussten auch die Ziviltechniker und andere Berufsgruppen ihre Honorarordnungen für ungültig erklären. Von da an mussten neue Wege für die Honorarbemessung gefunden werden.

Neuer Leitfaden

Als Nachfolge der HOB hat der Ausschuss für Planungsrecht, Gebühren und Sachverständigenfragen der Bundesinnung Bau die Entwicklung der Leitfäden zur Kostenabschätzung von Planungsleistungen beschlossen und begleitet. Die Leitfäden wur-



Leitfaden zur Kostenabschätzung von Planungsleistungen in sieben Bänden.

den von FH-Prof. DI Dr. Rainer Stempkowski ausgearbeitet und mit den Kartellbehörden abgestimmt. Bei der Entwicklung der Leitfäden war entscheidend, dass die Honorare kalkuliert und nicht primär nach Herstellungskosten abgeleitet werden. Für die Kalkulation der Planungshonorare sind einerseits Stundensätze heranzuziehen, bei denen die realen Kosten der jeweiligen Bürostruktur einfließen. Andererseits werden in den Leitfäden Bandbreiten für die Aufwandsabschätzung von Teilleistungen und von der Gesamtleistung in Stunden angeboten. Die Komplexität des Projekts und der Rahmenbedingungen werden in einem Projektklassenfaktor berücksichtigt. Das Produkt von Stundensätzen und erforderlichem Stundenaufwand ergibt das errechnete Planungshonorar, das – ebenso wie damals bei der HOB – als Richtwert für die tatsächliche Preisverhandlung herangezogen werden kann.

Der Ausschuss für Planungsrecht entwickelt die Leitfäden kontinuierlich weiter, um seine Anwendung in der Baupraxis zu unterstützen. Dazu werden praktische Anwendungshilfen entwickelt.

EuGH-Entscheidung HOAI

Seit dem Urteil gegen die belgische Architektenkammer wurde in ganz Europa und auch hierzulande diskutiert, wie denn die deutsche Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) mit dem europäischen Wettbewerbsrecht in Einklang zu bringen sei. Im Herbst 2019 hat der Europäische Gerichtshof mit einem richtungsweisenden Urteil den jahrelangen Rechtsstreit zwischen der Europäischen Kommission und der Bundesrepublik Deutschland betreffend die HOAI entschieden: Die HOAI wurde für EU-rechtswidrig erklärt. Die Bundesrepublik Deutschland steht nun in der Pflicht, die HOAI aufzuheben und allenfalls EU-rechtskonform anzupassen. ■

www.bau.or.at/planung bzw. www.bau.or.at/planungshonorar

ZUM AUTOR

DI Robert Rosenberger

Referat für Technik, Umwelt,
Sicherheit und Forschung,
Geschäftsstelle Bau



EU-Bauproduktenverordnung: „Nachhaltigkeit“ im Fokus

Auf Initiative der finnischen Ratspräsidentschaft wurde 2019 die Ratsarbeitsgruppe „Technische Harmonisierung“ zum Thema „Kreislaufwirtschaft“ geschaffen. Zweck war die Aufnahme des Aspekts Nachhaltigkeit in die EU-Bauproduktenverordnung.

TEXT: DR. RAINER MIKULITS, OIB

Bereits die aktuelle Fassung der EU-Bauproduktenverordnung¹ enthält im Anhang I „Grundanforderungen an Bauwerke“ als siebente Grundanforderung „Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen“. Dies wird in diesem Anhang wie folgt konkretisiert: „Das Bauwerk muss derart entworfen, errichtet und abgerissen werden, dass die natürlichen Ressourcen nachhaltig genutzt werden und insbesondere Folgendes gewährleistet ist:

- Das Bauwerk, seine Baustoffe und Bauteile müssen nach dem Abriss wiederverwendet oder recycelt werden können;
- das Bauwerk muss dauerhaft sein;
- für das Bauwerk müssen umweltverträgliche Rohstoffe und Sekundärbaustoffe verwendet werden.“

Derzeit keine Nachhaltigkeitskriterien existent

Tatsächlich enthält jedoch keine der über 400 im Amtsblatt der EU veröffentlichten harmonisierten Normen für Bauprodukte Festlegungen oder Bestimmungen zum Thema „Nachhaltigkeit“, geschweige denn „wesentliche Merkmale“ (Kennwerte) zur Nachhaltigkeit, die in der Leistungserklärung deklariert werden könnten. Die siebente Grundanforderung der EU-Bauproduktenverordnung ist somit bis dato „leer“.

Aus diesem Grund gibt es auch in Österreich, wo die bautechnischen Vorschriften ja nach diesen „Grundanforderungen an Bauwerke“ der EU-Bauproduktenverordnung strukturiert sind, noch keine OIB-Richtlinie 7 zum Thema „Nachhaltigkeit“.

Obwohl die EU-Bauproduktenverordnung erst seit rund sechseinhalb Jahren in Kraft ist, bestehen bereits sehr konkrete Überlegungen seitens der Europäischen Kommission, diese Verordnung zu überar-

beiten. Vor diesem Hintergrund nahm sich die finnische Ratspräsidentschaft des Themas Nachhaltigkeit an und setzte eine Ratsarbeitsgruppe zum Thema „Kreislaufwirtschaft“ für Bauprodukte ein. Nach einem halben Jahr Arbeit und fünf Sitzungen dieser Ratsarbeitsgruppe, an denen Vertreter aller Mitgliedstaaten teilgenommen haben, beschloss der Rat auf Basis der Ergebnisse dieser Ratsarbeitsgruppe Schlussfolgerungen, die nach dem Motto „Mehr Kreislaufwirtschaft – Übergang zu einer nachhaltigen Gesellschaft“ folgende Feststellungen und Anregungen enthalten:

Die Europäische Kommission wird aufgefordert, im Zuge der Überarbeitung der EU-Bauproduktenverordnung alles daran zu setzen, in die bestehenden harmonisierten technischen Spezifikationen (also harmonisierte Europäische Normen und Europäische Bewertungsdokumente) die bislang noch fehlenden Kennwerte zur Beurteilung der Nachhaltigkeit (Grundanforderung sieben) aufzunehmen. Dabei sollen auch bereits bestehende normative Vorarbeiten berücksichtigt werden.

Fokus auf Vorteile wiederverwendeter Bauprodukte

Weiters unterstreicht der Rat die Notwendigkeit, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Sicherheit und Qualität rezyklierter oder wiederverwendeter Bauprodukte zu erhöhen und fordert die Mitgliedstaaten auf, bereits bestehende Instrumente, wie zum Beispiel den freiwilligen Bewertungsrahmen für die Umwelleistung von Gebäuden „Levels“, die „Green Public Procurement“-Kriterien für Bauwerke oder das „EU-Construction and Demolition Waste Protocol“, anzuwenden.

Betont wird auch die Notwendigkeit, den Zusammenhang mit anderen euro-

päischen Rechtsvorschriften, wie zum Beispiel der Abfallrichtlinie (2008/98/EG), der Ökodesign-Richtlinie (2009/125/EG), der Verordnung zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung (2017/1369), der Trinkwasser-Richtlinie (98/83/EC) oder der Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zu berücksichtigen.

Interessant ist auch, dass hierbei der Dokumentation große Bedeutung beigegeben werden soll. So wird auch das Instrument eines „Logbuchs“ auf Ebene des Bauwerks vorgeschlagen, ein „Material Passport“ zur Dokumentation aller verwendeter Bauprodukte sowie die Einführung eines „Re-Demolition Audit“. Vor dem Hintergrund des „Building Information Modelling“ (BIM) gewinnt schließlich auch die Sammlung von Kennwerten und Maßzahlen besondere Bedeutung. Ganz generell ist die Digitalisierung im Bauwesen sicherlich ein wichtiges Vehikel, um das Thema Nachhaltigkeit überhaupt sinnvoll behandeln zu können.

Was von diesen – teilweise nahezu revolutionären – Vorschlägen in absehbarer Zeit realisiert werden kann und in die Baupraxis Eingang finden wird, bleibt natürlich abzuwarten. ■

¹ Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten.

 ZUM AUTOR

Dr. Rainer Mikulits

Geschäftsführer
Österreichisches Institut
für Bautechnik



Das Niedrigstenergiegebäude wird ab 2021 zum Standard

Gemäß der EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden¹ müssen neu errichtete Gebäude in der EU ab 1. 1. 2021 als „Niedrigstenergiegebäude“ ausgeführt werden. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, ihre Vorschriften dementsprechend anzupassen.

TEXT: DR. RAINER MIKULITS, OIB

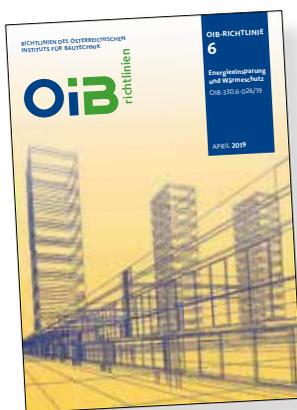
Die Energieeffizienz von Gebäuden war schon lange ein Thema in den nationalen Bauvorschriften der Mitgliedstaaten, als im Jahr 2002 die erste europäische Richtlinie über die „Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden“ (EPBD) herauskam und im Amtsblatt der (damals noch) Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wurde. Den Mitgliedstaaten wurden hierbei drei Jahre – d. h. bis zum 4. Jänner 2006 – Zeit gegeben, entsprechende Rechtsvorschriften zu erlassen, mit denen diese erste EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden umgesetzt wurde.

Mittlerweile gibt es schon die zweite Nachfolgerechtsvorschrift, da auch die Neufassung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden aus dem Jahr 2010² bereits durch eine im Jahr 2018 erlassene Richtlinie³ geändert wurde. Dem noch nicht genug, gilt es darüber hinaus auch noch die sogenannte „Governance-Verordnung“⁴ zu berücksichtigen, mit der weitere Änderungen in und Ergänzungen zu den Bestimmungen über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden eingeführt wurden.

INFO

„Niedrigstenergiegebäude“

(ist) ein Gebäude, das eine sehr hohe, nach Anhang I (der EPBD) bestimmte Gesamtenergieeffizienz aufweist. Der fast bei null liegende oder sehr geringe Energiebedarf sollte zu einem ganz wesentlichen Teil durch Energie aus erneuerbaren Quellen – einschließlich Energie aus erneuerbaren Quellen, die am Standort oder in der Nähe erzeugt wird – gedeckt werden.



Welche Anforderungen das Niedrigstenergiegebäude ab 1. 1. 2021 erfüllen muss, wird in der OIB-Richtlinie 6 beschrieben.

Allein anhand dieses verwirrenden Dickichts an überarbeiteten, geänderten oder ergänzten Fassungen der EU-Gebäuderichtlinie lässt sich erkennen, welche politische Priorität der Energieeffizienz von Gebäuden im Rahmen der EU-Klimaschutzpolitik beigemessen wird. Bedenkt man, dass der Gebäudebestand für ca. 36 Prozent aller CO₂-Emissionen innerhalb der EU verantwortlich ist⁵, wird dies jedoch verständlich.

Niedrigstenergiegebäude als Mindeststandard

Bereits mit der Richtlinie 2010/31/EU vom Mai 2010, die bis spätestens 2013 von den Mitgliedstaaten hatte umgesetzt werden müssen, wurden die Mitgliedstaaten verpflichtet, bis spätestens Ende 2020 Niedrigstenergiegebäude als Mindeststandard für den Neubau einzuführen. In der geänderten Fassung von 2018 wurde schließlich noch ein besonderes Augenmerk auf die Renovierung bestehender Gebäude gelegt, indem die Mitgliedstaaten verpflichtet wurden, sogenannte „langfristige Renovierungsstrategien“ festzulegen, um auch den Energieverbrauch dieser Gebäude zu reduzieren.

Die Definition des Niedrigstenergiegebäudes ist zwar grundsätzlich in der EPBD

enthalten (siehe Kasten), welche Kennwerte und konkreten Anforderungen zur Festlegung des Niedrigstenergiegebäudes herangezogen werden, bleibt jedoch den Mitgliedstaaten überlassen. In Österreich erfolgt dies in der OIB-Richtlinie 6 „Energieeinsparung und Wärmeschutz“. Darin wird geregelt, dass am 1. 1. 2020 das Anforderungsniveau „Niedrigstenergiegebäude“ in Kraft tritt.

In Österreich wurde die Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden einerseits im Bautechnikrecht umgesetzt, um die materiellen Anforderungen festzulegen, andererseits auch im Bundesrecht, wo unter anderem im „Energieausweis-Vorlage-Gesetz“ (EAVG) 2012 ein verpflichtender Energieausweis eingeführt wurde, der insbesondere auch beim Verkauf und bei der In-Bestand-Gabe von Gebäuden dem Käufer oder Mieter des Objekts ausgehändigt werden muss. Die bautechnischen Bestimmungen sind in der OIB-Richtlinie 6 „Energieeinsparung und Wärmeschutz“ geregelt, die auch das Muster für den Energieausweis enthält. Entsprechend den Anforderungen der EPBD tritt gemäß der OIB-Richtlinie 6 mit 1. 1. 2021 auch in Österreich das strengste Anforderungsniveau in Kraft, nämlich jenes, das dem „Niedrigstenergiegebäude“ entspricht. ■

¹ Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung)

² s. o.

³ Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz

⁴ Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das „Governance-System“ für die Energieunion und den Klimaschutz, zur Änderung einer Reihe von Verordnungen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

⁵ siehe Erwägungsgrund 6 der EU-Richtlinie 2018/844

„Normung ist international“

90 Prozent aller Standards (ÖNORMEN im Normenwerk Österreichs) sind europäischen bzw. internationalen Ursprungs – im Baubereich immerhin bereits 80 Prozent.

TEXT: DI STEFAN WAGMEISTER, AUSTRIAN STANDARDS INTERNATIONAL



Mit 1. Jänner 1995 ist Österreich der Europäischen Union (EU; damals Europäische Gemeinschaft, EG) beigetreten. Eine der Grundvoraussetzungen für den Beitritt zur Europäischen Union ist eine Mitgliedschaft der jeweiligen nationalen Normungsorganisation bei CEN (Europäische Normungsorganisation). Da Österreich 1961 Gründungsmitglied von CEN war, war diese Voraussetzung gegeben. Ein Beitritt zur EU ist zudem gleichbedeutend mit der Verpflichtung der Übernahme aller Europäischen Normen (ENs) in das nationale Normenwerk. Damit änderte sich auch in Österreich die nationale Normenlandschaft grundsätzlich.

Anteil der Europäischen Normung

1990, also fünf Jahre vor Österreichs EU-Beitritt, umfasste das nationale Normenwerk noch knapp 90 Prozent rein österreichische Normen. Mit Beitritt zur Europäischen Union (Stand 1995) betrug das Verhältnis der rein nationalen ÖNORMEN zu ÖNORM ENs (übernommene Europäische Normen) 60 Prozent zu 40 Prozent. Heute nehmen europäische Standards bereits über 90 Prozent des nationalen Normenwerks ein. Die Begründung dafür liegt klar auf der Hand. Europäische Normung als angewandtes Instrument der europäischen Wirtschaftspolitik ermöglicht freien Warenverkehr innerhalb der

europäischen Mitgliedstaaten, die Vergleichbarkeit von z. B. Leistungen, Produkten sowie die Konkretisierung von mehr als 41 EU-Richtlinien bzw. Verordnungen (u. a. auch jene der Bauproduktenverordnung).

Für den Baubereich lässt sich dies in Zahlen folgendermaßen darstellen: 44 baurelevante Normungsgremien betreuen in etwa 3.000 baurelevante Normen, wobei nur noch etwa 600 davon nationalen Ursprungs sind.

Umstellung auf Eurocodes

Als ein Beispiel für den Wandel von nationaler zu europäischer Normung können die Eurocodes genannt werden. Es handelt sich hierbei um die Berechnungsgrundlagen für

den konstruktiven Ingenieurbau, welche aufgrund von Mandaten der Europäischen Kommission auf europäischer Normungsebene erarbeitet wurden und bis spätestens 2010 in das jeweilige nationale Normenwerk zu übernehmen waren. Ab diesem Zeitpunkt mussten widersprüchliche nationale Standards bereits überarbeitet oder außer Kraft gesetzt worden sein bzw. neue Standards zur Einführung der Eurocodes in Österreich fertiggestellt sein. Die wesentlichste Änderung betraf die Einführung des semiprobabilistischen Sicherheitskonzepts statt des bisher gebräuchlichen globalen Sicherheitsbeiwerts für die Einwirkungen auf Tragwerke und die Berechnung und Bemessung von Stahlbetonbauten, Stahlbauten, Stahl-Beton-Verbundbauten, Holzbauten, Mauerwerksbauten, in der Geotechnik, von Aluminiumkonstruktionen sowie für die Auslegung von Bauwerken gegen Erdbeben.

Normung der Nachhaltigkeit

Bereits im Jahr 2005 wurde auf europäischer Ebene das CEN/TC 350 „Sustainability of construction works“ gegründet, mit dem Ziel, ein System zur Bewertung der Nachhaltigkeit von Gebäuden und Ingenieurbauwerken durch Anwendung eines Lebenszyklusansatzes zu liefern. Es werden die drei Säulen der Nachhaltigkeit (umweltbezogene, ökonomische und nicht zuletzt die soziale Betrachtung) als eine von sieben wesentlichen Grundanforderungen an Bauwerke betrachtet. Das entsprechende Normenwerk als Umsetzung eines Mandats der Europäischen Kommission bildet ebenfalls eine Konkretisierung einer EU-Verordnung, nämlich der europäischen Bauproduktenverordnung.

Digitale Standards

Das Thema Digitalisierung ist ein horizontales Thema, das quer durch alle Arbeits- und Lebensbereiche große Veränderungen mit sich bringt. Bedenkt man, dass das Bauwesen in der Digitalisierung anderen Branchen noch immer hinterherhinkt, war die Gründung des CEN/TC 442 „Building Information Modeling (BIM)“ im Jahr 2006 geradezu logisch und notwendig, um

einheitliche Grundlagen, Methoden- und Schnittstellenstandards zu entwickeln. Diese braucht es, um erwartete Effizienzsteigerungen und Kosteneinsparungspotenziale in der Planung, in der Bauausführung und im Betrieb von Gebäuden, auch über Landesgrenzen hinweg, zu ermöglichen. Es handelt sich dabei um Methoden und Hilfestellungen zur Erzeugung von digitalen Datenmodellen und deren Austausch in der Planung, der Errichtung und der Datenzuführung für die Bewirtschaftung von Gebäuden unter einer lebenszyklischen Betrachtung.

Weiters werden, wenn notwendig bzw. möglich, auch internationale Standards im Bereich BIM aus dem entsprechenden internationalen Normungsgremium ins europäische Normenwerk übernommen und somit auch zu nationalen Standards. Österreichs Expertise steht bei der Entwicklung der europäischen Standards hoch im Kurs, da auf nationaler Ebene bereits 2015 Standards für BIM zur Verfügung standen. Nun wird versucht, deren wesentliche Inhalte in europäische Standards einzubringen. Denn Standards werden von jenen gemacht, die sie brauchen. Eine aktive Teilnahme am Normschaffungsprozess – ob national, europäisch oder international – stellt selbstverständlich die beste Möglichkeit dar, Inhalte mitzugestalten. Besonders gut gelingt dies, wenn Österreich die Chance ergreifen kann, entsprechende Normungsgremien auch zu leiten, wie im Falle der Sekretariatsführung einer europäischen Arbeitsgruppe (Working Group) im Bereich BIM durch Unterstützung der österreichischen Bauverbände geschehen.

Herausforderungen mit Standards meistern

Künftige globale Herausforderungen werden sich am besten mithilfe gemeinsamer Standards lösen lassen. Österreichs Expertise ist in der internationalen Normungswelt hoch angesehen. Die Entwicklung von Standards konstant fortzusetzen bzw. sogar zu intensivieren ist wichtig, um Lösungen mitzuentwickeln, mit denen die heimische Wirtschaft gut für die Zukunft gerüstet ist. ■

NORMEN AUS EUROPA

Anzahl baurelevante Normen in Österreich:

- insgesamt ca. 3000
- davon ca. 2300 europäische Normen
- ca. 700 rein nationale, also österreichische Normen

Beispiele für Europäische Normen:

Statik:

- ÖNORM EN 1990 – Grundlagen
- ÖNORM EN 1991 – Einwirkungen auf Tragwerke
- ÖNORM EN 1992 – Betonbau
- ÖNORM EN 1993 – Stahlbau
- ÖNORM EN 1994 – Verbundbau
- ÖNORM EN 1996 – Mauerwerksbau

Building Information Modeling:

- ÖNORM EN ISO 19650-1/2 – Organisation von Daten zu Bauwerken – Informationsmanagement mit BIM
- ÖNORM EN 17412 – Building Information Modeling – BIM-Definitionsgrade – Konzepte und Definitionen

Nachhaltigkeit:

- ÖNORM EN 15643/1-5 – Nachhaltigkeit von Bauwerken – Bewertung der Nachhaltigkeit von Gebäuden
- ÖNORM EN 15978 – Nachhaltigkeit von Bauwerken – Bewertung der umweltbezogenen Qualität von Gebäuden – Berechnungsmethode
- ÖNORM EN 16627 – Nachhaltigkeit von Bauwerken – Bewertung der ökonomischen Qualität von Gebäuden – Berechnungsmethoden
- ÖNORM EN 16309 – Nachhaltigkeit von Bauwerken – Bewertung der sozialen Qualität von Gebäuden – Berechnungsmethoden

ZUM AUTOR

DI Stefan Wagmeister

Deputy Director Standards Development, Austrian Standards International



Sichere Baustellen in Europa

Der Arbeitnehmerschutz auf Baustellen ist stark von der Umsetzung rechtlicher Vorgaben aus Europa geprägt. BauKG, Evaluierung, Quarzstaub sind dafür nur einige Beispiele.

TEXT: DI ROBERT ROSENBERGER, GESCHÄFTSSTELLE BAU

Ein Blick in eine Gesetzessammlung zum Arbeitnehmerschutz am Bau zeigt, dass eine Vielzahl an Vorschriften auf Baustellen einzuhalten ist. Ein wesentlicher Teil davon resultiert aus europäischen Vorgaben, wie z. B. die Rahmenrichtlinie über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (89/391/EWG). Damit wurden für ganz Europa geltende Mindestanforderungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz geschaffen. Die wesentlichen Ansätze darin sind das Präventionsprinzip, das Arbeitgeber verpflichtet, vorbeugende Maßnahmen gegen Arbeitsunfälle und Gesundheitsschäden zu ergreifen. Daraus resultiert auch die Gefährdungsbeurteilung (Evaluierung) auf Arbeitsplätzen, die auch auf Baustellen durchgeführt werden muss.

Europäische Richtlinien sehen Vorgaben zum Arbeitnehmerschutz auch in zahlreichen anderen Bereichen vor, wie z. B. bei Arbeitsmitteln, persönlicher Schutzausrüstung, chemischen Arbeitsstoffen, elektromagnetischen Feldern, optischer Strahlung, Lärm, Vibrationen oder bei manueller Lasthandhabung. Alle Bereiche sind im österreichischen Arbeitnehmerschutzrecht entsprechend den europäischen Vorgaben geregelt, für manche gibt es sogar eigene Verordnungen.

Baustellen-Richtlinie und BauKG

Einen besonderen Platz bei den europäischen Vorgaben im Baubereich nimmt die „EU-Baustellen-Richtlinie“ (92/57/EWG) ein. Sie ist die Grundlage für das österreichische Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG), das 1999 in Kraft getreten ist. Neu

dabei war, dass der Verursacher der Bauarbeiten, also der Bauherr, für den Arbeitnehmerschutz auf seiner Baustelle in die Pflicht genommen wurde. Bei Baustellen mit mehr als einem Arbeitgeber muss seit dem Inkrafttreten des BauKG ein Planungs- und ein Baustellenkoordinator vom Bauherrn bestellt werden.

Quarzfeinstaub

Die letzte und aktuellste Neuerung aus Europa ist die Einstufung von Quarzfeinstaub als krebserzeugender Arbeitsstoff mit der Vorgabe eines neuen Grenzwerts. Diese Neuerung fließt 2020 in Österreich in die Grenzwertverordnung GKV ein. ■

Aktuelle Gesetze ArbeitnehmerInnen-schutz Bau 2020: www.webshop.wko.at

Recycling und Verwertung von Baurestmassen

Der Rahmen für das Abfallrecht in Europa wird von einer EU-Richtlinie über Abfälle vorgegeben. Wie dieser Rahmen ausgestaltet wird, bestimmen die EU-Mitgliedstaaten selbst.

TEXT: DI ROBERT ROSENBERGER, GESCHÄFTSSTELLE BAU

Die Grundlage für das Abfallrecht der Mitgliedstaaten der EU ist die sogenannte „Abfallrahmenrichtlinie“ (2008/98/EG). Die Vorgaben dieser Richtlinie müssen in Österreich wie in allen anderen EU-Ländern eingehalten werden. Anwendungsbereiche, die von der Richtlinie nicht umfasst sind, können von den Mitgliedstaaten selbst geregelt werden.

Baurestmassen inklusive Aushubmaterialien (43 Millionen Tonnen) machen mit 72 Prozent mehr als zwei Drittel des Gesamtabfallaufkommens in Österreich (60 Millionen Tonnen) aus. Die Definition des österreichischen Abfallbegriffs im AWG in Anlehnung an die Definition aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie lautet: „Abfälle

sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen nicht zu beeinträchtigen.“

Ein zentraler Bestandteil des europäischen und des österreichischen Abfallrechts ist die „Abfall-Hierarchie“. In dieser wird der „Abfallvermeidung“ die höchste Priorität zugewiesen, dann folgen „Vorbereitung zur Wiederverwendung“, „Recycling“, „sonstige Verwertung, z. B. energetische Verwertung“ und zuletzt die „Beseitigung“.

Die Grundbegriffe des Abfallrechts sind normalerweise neutral und unstrittig. In anderen Bereichen wird es problematischer. So

schreibt die EU-Richtlinie zwar eine Genehmigungspflicht für die Behandlung von Abfällen vor, nicht aber für das Sammeln. Letzteres ist in Österreich aber vorgeschrieben. Weiters sieht die EU-Richtlinie verpflichtend nur Aufzeichnungen für gefährliche Abfälle vor, in Österreich ist dies auch für nichtgefährliche Abfälle (EDM) vorgeschrieben.

Insgesamt sollten die europäischen Vorgaben aus Sicht der Bauwirtschaft nicht übererfüllt werden, um die Kreislaufwirtschaft im Baubereich zu forcieren und auch um knapper werdende Rohstoffressourcen und Deponievolumen zu schonen. ■

**Umwelt-Publikationen der
Geschäftsstelle Bau:**
www.bau.or.at/baurestmassen

Grenzenlose Forschung

Innovationen machen nicht vor Grenzen halt. Die EU hat diese Herausforderung längst erkannt und bietet eine Fülle von Förderungsmöglichkeiten an, um Innovationen voranzutreiben.

TEXT: BMSTR. ARCH. DI GUNTHER GRAUPNER, GESCHÄFTSFÜHRER KOMPETENZZENTRUM BAUFORSCHUNG

Für Projekte aus dem Bau ist es nicht immer einfach, die richtige Förderung für das jeweilige Projekt zu finden. Europäische Forschungsprogramme sind grundsätzlich für alle Branchen offen, forschungsintensive Branchen wie der Pharmabereich oder die IT sind daher in den Programmen besonders stark vertreten. Der Bausektor ist im europäischen Forschungsbereich zumeist unterrepräsentiert, was auch durch die ausgeprägte KMU-Struktur bedingt ist.

Die Bauwirtschaft ist mit rund 250.000 Beschäftigten der größte private Arbeitgeber Österreichs und ein wichtiger Wirt-

schaftsfaktor in den Regionen. Um dieser Bedeutung auch im Bereich Forschung gerecht zu werden, wurde 2013 das Kompetenzzentrum Bauforschung als eine Art „Stabsstelle“ der Bundesinnung Bau gegründet, um das Interesse an überbetrieblicher Forschung und Innovation von rund 14.000 österreichischen baugewerblichen Unternehmen auf nationaler und internationaler Ebene zu vertreten. U. a. wurden folgende Projekte mit europäischer Beteiligung initiiert und unterstützt:

■ Projekt Netzwerk alpines Bauen – Bauteilaktivierung im Bestand



KBF

Die Untersuchung der FH Salzburg und des Kompetenzzentrums Bauforschung bestätigt, dass aktivierte Bauteile auch bei nachträglicher Wandtemperierung stark schwankenden Außentemperaturen

standhalten. Die massiven Wände als Energiespeicher gleichen Oberflächentemperatur und Lufttemperatur natürlich aus und sorgen für ein behagliches Raumklima.

Förderung: INTERREG Österreich-Bayern 2014-2020

■ Projekt Ziegel Bau Zukunft – Wenn der Ziegel zeigt, was er kann

Im Zuge des mehrjährigen Forschungsprojekts gelang es, sommers und winters ein behagliches Raumklima sicherzustellen, und das ganz ohne zusätzliche Däm-



KBF

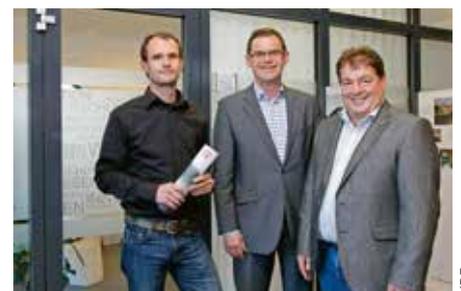
mung. Die Speicherkraft des Ziegels sorgte im Winter selbst dann für eine angenehme Raumtemperatur, wenn draußen tiefe Minusgrade herrschten. Im Sommer blieb die Temperatur sogar an sechs Tagen mit über 30 Grad Außentemperatur immer unter 25 Grad.

Förderung: Europäische Union, Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), Land Salzburg – RWF Programm

■ Projekt Alp BC – Mit regionaler Baukultur zum Erfolg

Dieses Projekt zielt direkt auf eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Regionen und der regionalen KMUs in der Baubranche durch die Umsetzung von AlpHouse Centern und Kontaktstellen ab, um Wissen durch innovative KMU-Netzwerke zu verbreiten und alpine Baukultur durch Forschung, Bildung, Beratung, Förderung und Marketing zu fördern.

Förderung: INTERREG – Alpine Space



KBF

Kompetenzzentrum Bauforschung:
www.forschung-bau.at

Übersicht europäisches Forschungsangebot:
www.ffg.at/europa

WEITERE FORSCHUNGSPROGRAMME

Horizon 2020

- Horizon 2020 ist das weltweit größte transnationale Programm für Forschung und Innovation
- Laufzeit: 2014–2020; Budget: 75 Milliarden Euro

Europäischer Forschungsraum ERA

- ERA (European Research Area) umfasst neben Horizon 2020 weitere strategische (Themenentwicklung) und operative Beteiligungsmöglichkeiten (Ausschreibungen).

Beispiele für ERA-Initiativen:

- Europäische Technologieplattformen (ETP): Förderung der internationalen Netzwerkbildung zur Feststellung von Innovationsbedarf von Branchen → im Baubereich ist dies in Europa die ECTP (European Construction Technology Platform), in Österreich die ACTP (Austrian Construction Technology Platform)
- Europäische Innovationspartnerschaften (EIP)
- COSME: Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen

ZUM AUTOR

**Bmstr. Arch. DI
Gunther Graupner**

Geschäftsführer Kompetenzzentrum Bauforschung



Der Europäische und Nationale Qualifikationsrahmen

Mit diesen europäischen Transparenzinstrumenten werden Bildungssysteme und deren Abschlüsse verständlicher gemacht, was zu mehr Anerkennung und Mobilität zwischen EU-Staaten führen soll.

TEXT: MAG. SABINE TRITSCHER-ARCHAN, INSTITUT FÜR BILDUNGSFORSCHUNG UND WIRTSCHAFT



Der Binnenmarkt – der größte einheitliche Wirtschaftsraum der Welt – zählt zu den wichtigsten Errungenschaften der Europäischen Union. Seit seiner offiziellen Einführung am 1. Jänner 1993 ist nicht nur der freie Verkehr von Waren, Dienstleistungen und Kapital innerhalb der EU gewährleistet. Auch EU-Bürgerinnen und -Bürger können ihren Wohnsitz frei wählen und in jedem EU-Land ungehindert einer Arbeit, Ausbildung oder unternehmerischen Tätigkeit nachgehen.

So erstrebenswert die Ziele des Binnenmarktes auch sind, so herausfordernd ist deren Umsetzung in der Praxis. Das hängt eng mit der großen Vielfalt Europas zusammen, die sich in den unterschiedlichen Kulturen, Traditionen und Sprachen der Mitgliedsländer zeigt. Sie zeigt sich aber auch in den Bildungssystemen, die sich in vielerlei Hinsicht voneinander unterscheiden, etwa im Aufbau, in den angebotenen Programmen, der Dauer und Inhalte dieser Programme oder den Bildungsanbietern. Aufgrund der Unterschiede ist es oft

mals schwierig, die Systeme und vor allem die darin erworbenen Bildungsabschlüsse in anderen EU-Ländern zu verstehen und richtig einzuschätzen, d. h. zu bewerten, welche Kompetenzen und welches Niveau mit diesen Abschlüssen verbunden sind. Mangelndes Verständnis mindert wiederum das Vertrauen, das man in diese Abschlüsse hat.

Verständnis und Vertrauen sind aber wesentliche Voraussetzungen dafür, um den freien Personenverkehr – eine der vier Grundfreiheiten des Binnenmarktes – zu fördern. Denn nur wenn das, was Menschen in ihren Herkunftsländern gelernt haben, in den anderen EU-Mitgliedstaaten auch verstanden und anerkannt wird, kann es mehr grenzüberschreitende Mobilität geben.

Der Europäische Qualifikationsrahmen (EQR)

Die Schaffung von mehr Verständnis und Vertrauen ist daher auch das zentrale Ziel der Empfehlung zum „Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen“, die vom Europäischen Parlament und dem

Rat 2008 herausgegeben wurde. Mit dieser Empfehlung wurde der EQR als ein aus acht Niveaus bestehendes Raster zur Beschreibung von Qualifikationen (d. h. zertifizierten Bildungsabschlüssen) etabliert. Beschrieben werden diese durch Verweis auf das Niveau (vom grundlegenden Niveau 1 bis zum Spezialistenniveau 8), dem sie zugeordnet sind. Jedes Niveau wird durch sogenannte Deskriptoren charakterisiert, die als Lernergebnisse formuliert sind. Sie verweisen darauf, was Lernende am Ende eines Bildungsprozesses wissen (Kenntnisse) und tun können (Fertigkeiten) sowie welchen Handlungs- und Entscheidungsspielraum sie innehaben (Grad der Verantwortung und Selbstständigkeit).

Mit der EQR-Empfehlung wurden die Mitgliedstaaten eingeladen, „ihre nationalen Qualifikationssysteme [...] an den Europäischen Qualifikationsrahmen zu koppeln, insbesondere indem sie ihre Qualifikationsniveaus auf transparente Art und Weise mit den [...] EQR-Niveaus verknüpfen und [...] nationale Qualifika-



© metamorworks / iStock / Getty Images Plus

respondiert mit dem jeweiligen EQR-Niveau. Einzig die Niveaus 6 bis 8 sind im heimischen NQR zweigeteilt: Die sogenannten Bologna-Abschlüsse (d. s. Bachelor, Master und PhD), die von Universitäten, Fachhochschulen und pädagogischen Hochschulen vergeben werden, werden nach einem eigenen Deskriptoren-Set (den sogenannten Dublin-Deskriptoren) zugeordnet und im NQR gesondert dargestellt (siehe Abb. 2).

Der NQR ist als umfassender Rahmen konzipiert, in dem alle österreichischen Abschlüsse zugeordnet werden können – unabhängig von ihrem inhaltlichen Fokus (allgemeinbildende und berufsbildende Abschlüsse) oder vom Lernort (Abschlüsse aus Schulen, Hochschulen, Weiterbildungseinrichtungen etc.). Weiters ist es auch irrelevant, ob Abschlüsse gesetzlich geregelt sind („formale Qualifikationen“), d. h. ob die Abschlussprüfung in einem Gesetz oder in einer Verordnung festgelegt ist (Beispiele: Lehrabschluss, Meister- bzw. Befähigungsprüfung) oder ob Abschlüsse keine gesetzliche Verankerung haben („nichtformale Qualifikationen“, Beispiel: Bauleiterabschluss der BAUakademie).

Die Zuordnung zum NQR erfolgt freiwillig. Das „NQR-Zuordnungsersuchen“, mit

dem die Zuordnung zu einem bestimmten Niveau beantragt wird, wird von den NQR-Gremien geprüft. Folgen die Gremien dem Zuordnungsvorschlag der einreichenden Stelle, wird die Qualifikation in das NQR-Register¹ aufgenommen. Mit der Eintragung hat der Anbieter das Recht, das NQR-Niveau auf dem Zeugnis, das bei Erwerb der Qualifikation vergeben wird, zu vermerken. Andere Berechtigungen, etwa der Zugang zu einem höheren Bildungsprogramm, das Tragen von Qualifikationstiteln oder die Einstufung in eine Gehaltsstufe, ergeben sich aus der NQR-Zuordnung nicht.

Mit dem NQR werden in Österreich einige Erwartungen verknüpft, die sich zum Teil seit seiner Einführung durchaus schon realisiert haben: In Einklang mit dem übergeordneten Ziel des EQR soll der NQR das Verständnis der österreichischen Qualifikationen fördern. Dies gilt insbesondere für die europäische Ebene: Durch die NQR-Nummer, die an den gemeinsamen Referenzrahmen EQR gekoppelt ist, ist es einfacher, die grundsätzlichen Inhalte und das Niveau einer Qualifikation zum Ausdruck zu bringen. Das kann vor allem bei grenzüberschreitenden Aktivitäten ein Vor-

tionsrahmen erarbeiten“ (vgl. EQR-Empfehlung, S. 3). Der EQR wurde daher als „Referenzrahmen“ etabliert, der nationale Qualifikationsrahmen „übersetzen“ soll. Qualifikationen, welche in den jeweiligen Mitgliedstaaten erworben werden, sollen zuerst einem nationalen Rahmen zugeordnet und dieser dann an den EQR „referenziert“ werden (vgl. Abb. 1).

Der Nationale Qualifikationsrahmen (NQR)

Infolge der EQR-Empfehlung hat auch Österreich mit der Entwicklung eines Nationalen Qualifikationsrahmens (NQR) begonnen. Mit Inkrafttreten des NQR-Gesetzes im März 2016 wurde der NQR formal etabliert.

Der österreichische NQR entspricht im Wesentlichen dem EQR: Er gliedert sich in acht Niveaus, die von denselben Deskriptoren charakterisiert werden wie der EQR. Damit bedarf es keiner gesonderten „Übersetzung“ (wie beispielsweise beim irischen Rahmen, vgl. Abb. 1) – jedes NQR-Niveau kor-

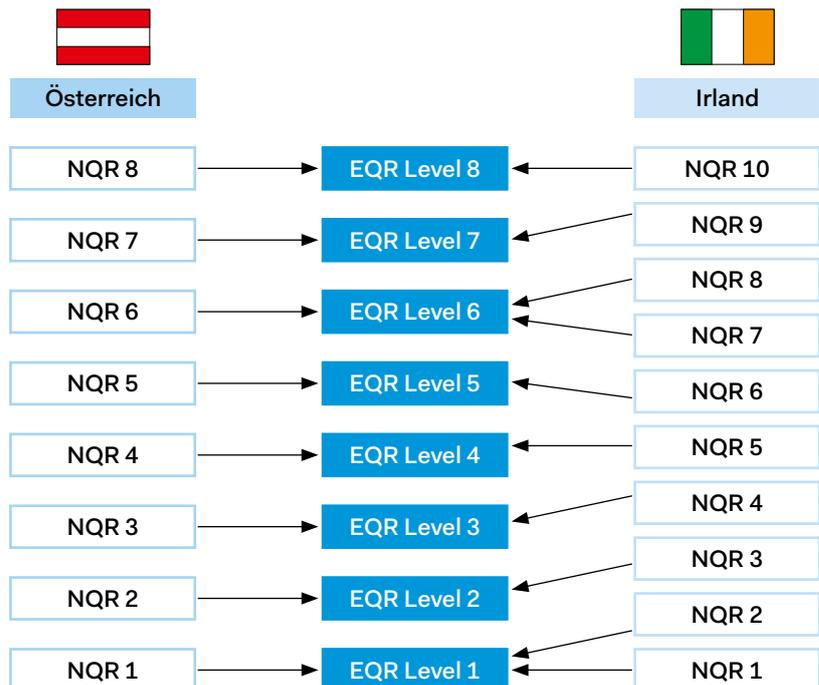


Abb. 1: EQR als Referenzrahmen: Bei der Referenzierung wird dargelegt, nach welchem Modus nationale Zuordnungen erfolgen und welches nationale Niveau welchem EQR-Niveau entspricht.

teil sein: So ist es bei internationalen Ausschreibungen oft gefordert, das Qualifikationsniveau der am Projekt beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darzulegen. Mit der NQR-Nummer (bzw. mit deren Entsprechung im EQR) wird dieses Niveau europaweit verständlich kommuniziert. Auch bei Bewerbungen kann die Zuordnung von Nutzen sein: Mit der NQR-Nummer lassen sich Qualifikationen, über die die Bewerberinnen und Bewerber verfügen, leichter verstehen bzw. verständlich machen.

Aber nicht nur auf europäischer Ebene soll der NQR mehr Transparenz bringen. Auch in Österreich soll er das Verständnis von Qualifikationen erhöhen. Dies gilt insbesondere für die bislang weniger bekannten nichtformalen Abschlüsse, die nicht Teil des formalen Bildungssystems sind und auch nicht durch die offiziellen Bildungsstatistiken erfasst werden. Diese Abschlüsse sollen durch ihre Zuordnung zum NQR sichtbarer und damit stärker wahrgenommen werden. Durch die ausschließliche Orientierung an Lernergebnissen bei der Zuordnung sowie durch die gemeinsame Darstellung mit formalen Abschlüssen entlang der acht Niveaus soll die Gleichwertigkeit beider Abschlusstypen (die inhaltlich sehr unterschiedlich sein können) zum Ausdruck kommen.

Bislang wurden dem NQR nur formale Qualifikationen zugeordnet (vgl. Abb. 2). Nach Schaffung der notwendigen Voraussetzungen ist es seit November 2019 auch möglich, nichtformale Abschlüsse in den NQR zu bringen. Erste Einreichungen werden derzeit erwartet. Um das volle Potenzial des NQR zu heben, bedarf es vieler weiterer Einreichungen. Erst dann wird sich zeigen, ob sich alle Erwartungen, die man mit dem NQR verknüpft, auch tatsächlich erfüllen.

Qualifikationen im Baubereich

Der NQR ist vor allem für Branchen interessant, die ein vielschichtiges Qualifikationssystem haben. Der Baubereich ist dafür ein gutes Beispiel: Es gibt zahlreiche Abschlüsse, die aufeinander aufbauen: vom Facharbeiter-Abschluss bis zur Baumeister-Qualifikation². Zum Teil sind diese Qualifikationen formal (z. B. die Lehrabschlüsse, der Baumeister-Abschluss), zum Teil handelt es sich um nichtformale Qualifikationen

NQR	
3rd cycle: PhD-Abschluss	NQR-Niveau 8: Klinische Psychologie, Gesundheitspsychologie
2nd cycle: Master-Abschluss	NQR-Niveau 7
1st cycle: Bachelor-Abschluss	NQR-Niveau 6: Ingenieur/-in, Meister/-in
NQR-Niveau 5: BHS-Reife- und Diplomprüfung (HAK, HTL etc.)	
NQR-Niveau 4: Lehrabschluss, Abschluss berufsbildender mittlerer Schulen (3- bis 4-jährige BMS)	
NQR-Niveau 3	
NQR-Niveau 2	
NQR-Niveau 1	

Abb. 2: NQR in Österreich (Auszug).

(z. B. Vorarbeiter- bzw. Bauleiter-Abschluss). Durch die NQR-Zuordnung können die inhaltlichen Bezüge und Relationen innerhalb dieser Abschlüsse, aber auch bei Abschlüssen aus anderen Bereichen (z. B. den fachrelevanten hochschulischen Abschlüssen oder Abschlüssen aus anderen Sektoren) besser dargestellt werden. Die NQR-Niveaus können zudem herangezogen werden, um Bildungs- und Karrierepfade auszuschildern. Der NQR kann auch dazu beitragen, das Qualifikationsangebot klarer, verständlicher und nachvollziehbarer zu beschreiben, da die Zuordnung bestimmte inhaltliche Anforderungen (lernergebnisorientierte Beschreibung der Gesamtqualifikation, valides Feststellungsverfahren, qualitätssichernde Schritte) voraussetzt. Das heißt, der NQR kann Anlass für Maßnahmen zur notwendigen inhaltlichen Weiterentwicklung und Qualitätssicherung von Qualifikationen sein.

Alle Lehrabschlüsse – und damit auch die Bau-Lehrberufe – wurden bereits dem Niveau IV zugeordnet. Gegenwärtig wird das Zuordnungsersuchen für die Baumeister-Qualifikation, einer formalen Qualifikation, die durch Absolvierung einer Befähigungsprüfung erworben wird, erstellt. Die Einreichung durch das zuständige Wirtschaftsministerium ist für 2020 geplant. Im „EQR-Referenzierungsbericht“³, in dem die Verbindungen zwischen den NQR-Niveaus und den EQR-Niveaus dargelegt wurden, wurde die Baumeister-Qualifikation als

Referenzqualifikation für das Niveau VII angegeben. Eine fixe Zuordnung ist damit noch nicht gegeben. Bei einem Pilotprojekt des ibw⁴, das dem Referenzierungsbericht vorausging, haben sich Fachexpertinnen und -experten aus Wirtschaft und Bildung ebenfalls für die Zuordnung auf Niveau VII ausgesprochen. Im Rahmen der Einreichung gilt es, dieses Niveau zu begründen und entsprechende Nachweise dafür zu liefern (z. B. Prüfungsaufgaben, die auf das Niveau 7 abzielen; empirische Belege, die den Qualifikationsanspruch untermauern etc.).

Damit hätte der Baubereich zwei wesentliche Qualifikationen – den Lehrabschluss und den Baumeister-Abschluss – den Niveaus IV und VII zugeordnet. ■

¹ Vgl. www.qualifikationsregister.at (abgerufen am 20.12.2019)

² Vgl. www.bauakademie.at/karriereleiter (abgerufen am 20.12.2019)

³ Vgl. BMUKK und BMWF (2011): Der Österreichische EQR-Referenzierungsbericht

⁴ Vgl. Tritscher-Archan, Sabine (2008): NQR in der Praxis. Am Beispiel des Baubereichs. ibw-Forschungsbericht Nr. 141

ZUR AUTORIN

Mag. Sabine Tritscher-Archan

Aus- und Weiterbildung,
Institut für Bildungsforschung
der Wirtschaft (IBW)



UNSERE KAMPAGNEN



Baumeisterkampagne

Eine auf eine große Zielgruppe ausgerichtete Kampagne, die den Baumeister als zentralen Ansprechpartner rund um ein Bauprojekt positioniert. Von der Planung, über die Ausführung, bis hin zur schlüsselfertigen Übergabe – der Baumeister als Generalunternehmer gewährleistet den reibungslosen Ablauf von Bauprojekten aller Art.

www.deinbaumeister.at



Lehrlingskampagne

Die BauDeineZukunft-Kampagne verfolgt zwei Ziele: Eine Imageverbesserung der Bauberufe sowie die Sicherstellung einer ausreichenden Zahl an Fachkräften für die Baubranche. Die Kampagne richtet sich nicht nur an Schüler, sondern auch an Entscheidungsträger, was die Berufswahl von Jugendlichen betrifft – in erster Linie an Eltern und Lehrer.

www.baudeinezukunft.at



BAUTV

Eine Videoplattform, mit welcher die Bundesinnung Bau ihren Mitgliedsbetrieben komplexe Sachverhalte wie z.B. Gesetzesnovellen verständlich erklärt und über Neuigkeiten aus der Baubranche informiert.

www.bautv.or.at



BAUfair!

Ein mehrfach ausgezeichnetes Public Affairs-Projekt zur Bekämpfung von Schattenwirtschaft und Pusch.

www.baufair.at



BAU!MASSIV!

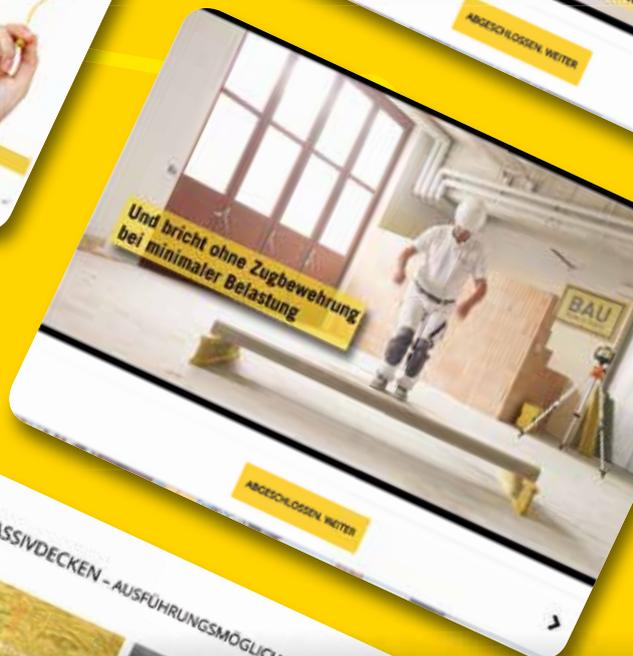
Eine Kampagne, die einer breiten Zielgruppe die Vorteile der massiven Bauweise bzw. von mineralischen Baustoffen kommuniziert.

www.baumassiv.at

E-INFACH E-INZIGARTIG E-BAULEHRE

BAU
DEINE ZUKUNFT.

E-BAULEHRE



E-BAULEHRE: LERNEN IM DIGITALEN ZEITALTER!

Die neue, kostenlose Online-Plattform E-Baulehre bietet Baulehrlingen ein einzigartiges, umfassendes Trainings-Tool. So digi kann Lernen sein!

- Über **60 Online-Kurse** zur Vermittlung von Fachkenntnissen
- Knapp **90 Lehr-Videos** für ein effizienteres Lernen der Inhalte
- rund **2.900 Fragen** für einen eigenständigen Wissens-Check

www.e-baulehre.at

